

## **Einleitung**

*Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,*

die Anwaltschaft durchlebt bewegte Zeiten. Allein, wenn ich auf die bald fünf Jahre meiner Präsidentschaft zurückschaue, war jedes Jahr von intensiven Entwicklungen geprägt.

2012 und 2013 bestimmten die Ausarbeitung und die Umsetzung des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes sowie die Reform des Prozesskosten- und des Beratungshilferechts die berufspolitischen Diskussionen. In dieser Diskussion war ich unmittelbar einbezogen und konnte den letztendlich zum Erfolg führenden Schulterschluss zwischen BRAK und DAV durch Gespräche mit den damaligen Präsidenten RA Axel Filges und RA Prof. Dr. Ewer fördern. Zudem wurde mit der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) eine neue gesellschaftsrechtliche Gestaltungsmöglichkeit für Kanzleien geschaffen, die als großer Erfolg zu bezeichnen ist. Mit dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10.10.2013 erfolgte der Startschuss zur Entwicklung und Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA). Das beA ist ein Thema, das uns seither intensiv beschäftigt und die anwaltliche Arbeit grundsätzlich verändern wird.

Im April 2014 sorgten dann die Entscheidungen zur Unzulässigkeit der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht für Syndikusanwälte durch das Bundessozialgericht für ein Erdbeben in der Anwaltschaft. Bildlich gesprochen erstand aus den Trümmern, die die Urteile des BSG hinterlassen hatten, ein neuer Typus des Rechtsanwaltes: Der Syndikusrechtsanwalt, der sich dadurch auszeichnet,

dass er anwaltlich für einen nicht-anwaltlichen Arbeitgeber tätig ist. Ein Novum, dass einem Paradigmenwechsel gleichgekommen ist.

Kaum war die Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte Ende 2015 in Kraft getreten, wurde der Gesetzgeber wiederum im anwaltlichen Berufsrecht aktiv. Am 4. Mai 2016 wurde ein Referentenentwurf und am 3. August 2016 der folgende Regierungsentwurf zur Änderung der BRAO vorgelegt. Auch diese Entwürfe enthalten wesentliche Neuerungen, so dass sie umgangssprachlich als „kleine BRAO-Reform“ bezeichnet werden. Zu nennen sind insbesondere die Schaffung der Grundlagen zur Einführung einer sanktionierbaren Fortbildungspflicht und die Möglichkeit, eine Rüge mit einer Geldbuße zu verbinden.

Soweit Kritiker des Kammerwesens aufgrund der großen Herausforderungen vielleicht ein Scheitern der verkammerten Anwaltschaft erwartet haben mögen oder dieses in der Krise sehen, lagen und liegen sie auf ganzer Linie falsch.

Trotz (oder auch vielleicht gerade wegen) der arbeitsintensiven und wegweisenden Entwicklungen haben die Rechtsanwaltskammern ihre Leistungsfähigkeit – auch wenn der beA-Start verschoben werden musste – unter Beweis gestellt. Das ist umso beachtlicher, als die Organträger der Rechtsanwaltskammern ihre Arbeit ehrenamtlich erledigen. Dabei können sie sich auf die Unterstützung und hohe Professionalität der hauptamtlichen Mitarbeiter verlassen. Die Leistungsfähigkeit der Rechtsanwaltskammern dokumentiert sich besonders gut in dem Entschluss des Gesetzgebers, die Entscheidung über die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung faktisch von der DRV auf die Rechtsanwaltskammern zu übertragen.

Was allgemein für die positive Entwicklung des Kammerwesens gilt, hat auch Ihre Rechtsanwaltskammer Düsseldorf bestätigt. An den berufspolitischen Diskussionen haben wir uns konstruktiv und, wenn es nötig war, kritisch beteiligt. Oft hat die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf unter den regionalen Kammern eine Führungsposition eingenommen und Entwicklungen entscheidend beeinflusst. Besonders stark und leistungsfähig zeigte sich die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf auch bei der Umsetzung der Neuerungen in den Verwaltungsverfahren. Beispielhaft sei hier die zügige Abarbeitung der weit über 1.000 Anträge auf Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft erwähnt (siehe hierzu unten unter Ziff. I. 1.) die der Rechtsanwaltskammer nicht zuletzt auch vom Interessenverband der Syndikusrechtsanwälte, dem BUJ, eine hohe Anerkennung eingebracht hat.

Bei all den neuen Herausforderungen wurden die sonstigen Aufgaben (Gebührengutachten, Zulassungs- und Aufsichtsangelegenheiten, Beantwortung von Mitgliederanfragen etc.) mit der gewohnten Qualität erledigt. Dabei folgte die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf immer ihrem eigenen Anspruch, ein verlässlicher und nahbarer Dienstleister für ihre Mitglieder zu sein und mit den ihr zur Verfügung gestellten Kammerbeiträgen gewissenhaft und sparsam umzugehen.

Um die zusätzlichen finanziellen Belastungen durch das beA etwas auszugleichen und Vorurteile abzubauen, wurden zum Beispiel kostenlose beA-Schulungen (siehe unten unter Ziff. II. 2. b) und eine kostenfreie Durchführung des sog. Kammerident-Verfahrens (siehe unten unter Ziff. II. 6.) angeboten. Alle neu hinzugekommenen Aufgaben und Serviceangebote erledigt die Rechtsanwaltskammer, ohne dass Neueinstellungen notwendig waren, aus eigener Kraft. Bei den KammerMitteilungen konnten erhebliche Kosteneinsparungen realisiert werden (siehe unten unter Ziff. II. 11.). Zudem hat sich die Kammer

moderner aufgestellt, was sich nicht nur bei den im März 2016 bezogenen neuen Schulungs- und Sitzungsräumen in der Scheibenstraße 17 und der Ausweitung der Fortbildungsangebote auf sog. Onlineschulungen zeigt.

Nach diesen wenigen einleitenden Bemerkungen erstatte ich wie folgt Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr:

## **I. Berufspolitische Themen**

Wie in jedem Jahr steht am Anfang des Berichts ein Überblick über einige Themenfelder von überregionaler und grundsätzlicher Bedeutung.

### **1. Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte**

Im letzten Jahresbericht hatte ich berichtet, dass das – insbesondere von den in Unternehmen tätigen Kollegen erwartete – Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte in einem Kraftakt und sprichwörtlich auf den letzten Drücker noch Ende 2015 verkündet wurde und zum 1.1.2016 in Kraft getreten ist. Durch das Gesetz hat der Gesetzgeber eine neue Zulassungsmöglichkeit zur Rechtsanwaltschaft geschaffen, die neben der Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt, aber auch als ausschließliche Zulassung, erteilt werden kann. Die bestandskräftige Zulassungsentscheidungen zur Syndikusrechtsanwaltschaft der Rechtsanwaltskammer sind dabei für die Deutsche Rentenversicherung Bund bei der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht bindend (§ 6 Abs. 1 SGB VI).

Als Syndikusrechtsanwalt zugelassen werden kann, wer für einen nicht-anwaltlichen Arbeitgeber anwaltlich tätig ist (46 Abs. 2 BRAO). Eine anwaltliche Tätigkeit in diesem Sinne liegt nach § 46 Abs. 3 BRAO vor, wenn das Arbeitsverhältnis durch die fachlich unabhängige und

eigenverantwortliche Prüfung von Rechtsfragen, die Erteilung von Rechtsrat, die Ausrichtung der Tätigkeit auf die Gestaltung von Rechtsverhältnissen und die Befugnis, nach außen verantwortlich aufzutreten, geprägt ist.

Die Rechtsanwaltskammer hat bereits vor der Verkündung des Gesetzes begonnen, die organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, um der erwarteten Antragsflut Herr werden zu können. Und um dies vorwegzunehmen: Die Abarbeitung der Zulassungsanträge, die in ihrer Zahl die sowieso hohen Erwartungen noch deutlich überstiegen, ist mit Bravour gelungen.

Der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf ist es ein Anliegen, dass Verfahren für die Antragsteller so unkompliziert wie möglich zu gestalten, ohne dass die Rechtssicherheit darunter leidet. Wir haben dabei die Anliegen und Sorgen der Antragsteller im Blick und möchten als Partner im Rahmen des Zulassungsverfahrens wahrgenommen werden. Wir scheuen dabei auch nicht davor zurück, den Unmut der DRV oder gar des AGH auf uns zu ziehen, wenn wir z.B. die Anhörung der DRV erst im gerichtlichen Verfahren nachholen, weil dies wegen einer zu Ende gehenden Tätigkeit des Antragstellers im Verwaltungsverfahren nicht mehr möglich ist.

Zum Jahresanfang gingen die Zulassungsanträge zunächst zögerlich bei der Rechtsanwaltskammer ein. Vieles war nach der ad-hoc durchgeführten Gesetzesnovelle noch ungeklärt. Der Beratungsbedarf bei den Kollegen war immens, konnte jedoch durch eine eigens eingerichtete telefonische Sprechstunde aufgefangen werden.

Im März stieg die Zahl der Anträge rasant an. Für die sogenannten „Altfälle“, für die bei bereits bestehender Tätigkeit eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach den bekannten Urteilen des BSG nicht

mehr erteilt worden war, war der Stichtag 1.4.2016 einzuhalten (§ 231 Abs. 4 b SGB VI). Nur wenn die Zulassung zum Syndikusrechtsanwalt bis zu diesem Tag beantragt wurde, konnte eine Rückwirkung bei der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht erreicht werden. Zum Stichtag 1.4.2016 lagen 1.008 von deutschlandweit rund 12.000 gestellten Anträgen der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf zur Bearbeitung vor. Diese galt es, möglichst schnell zu bearbeiten, um für die Antragsteller Klarheit hinsichtlich ihrer Altersvorsorge zu schaffen. Durch einen immensen Kraftakt der eigens eingerichteten Zulassungsabteilung VIII des Vorstands sowie der Geschäftsstelle konnte die Antragsflut bewältigt werden. Die Rechtsanwaltskammer hat bereits 1.097 Kolleginnen und Kollegen als Syndikusrechtsanwälte zulassen (Stand: 27.1.2017).

Von den neuen Syndikusrechtsanwälten gab es zahlreiche positive Rückmeldungen. Für in Unternehmen tätige Kolleginnen und Kollegen, aber auch die Anwaltschaft insgesamt, ist es mehr als erfreulich, dass die Entscheidung, ob eine anwaltliche Tätigkeit vorliegt, aufgrund der Fachkenntnisse und Sachnähe den Rechtsanwaltskammern übertragen wurde. Hierdurch werden nicht zuletzt künftige Überlegungen, neue berufliche Herausforderungen anzugehen, erleichtert.

Weiterhin in Bearbeitung sind rund 70 der bis zum Stichtag eingereichten Anträge, bei denen es gilt, Probleme im Einzelfall – insbesondere zur Vermeidung von Rechtsmitteln – zu klären.

Seit April ist die Zahl der Zulassungsanträge stetig, mittlerweile auf rund 1.270, angewachsen, was die breite Akzeptanz und große Beliebtheit der Zulassung verdeutlicht. Es stellen auch Kollegen, die aufgrund gültiger (Alt-)Befreiungsbescheide von der DRV sozialrechtlich nicht auf die gesonderte Zulassung „angewiesen“ sind, einen Antrag, um die

Berufsbezeichnung führen und so im Berufsalltag deutlich machen zu können, dass sie anwaltlich für ihren Arbeitgeber tätig sind. Hinzu kommen Anträge von Kollegen, die eine Tätigkeit neu aufnehmen. Gerade zum Jahreswechsel ließ sich hier ein Zuwachs verzeichnen.

Ver mehrt beantragt wurde auch, die erteilte Zulassung auf eine wesentlich geänderte oder gar neue Tätigkeit zu erstrecken (§ 46b Abs. 3 BRAO). Eine Erstreckung wurde bereits in 20 Fällen ausgesprochen. Es ist zu erwarten, dass in diesem Bereich zukünftig rechtliche Probleme auftreten werden. Insbesondere ist zu klären, wann eine Tätigkeitsänderung wesentlich ist. Hier wäre es wünschenswert, wenn gemeinsam mit der DRV ein „Fallkatalog“ entwickelt wird, der Rechtssicherheit schafft. Erste Überlegungen hierzu wurden auf BRAK-Ebene bereits initiiert.

Ist eine Tätigkeit beendet und erfolgt keine Erstreckung, ist die Zulassung zurück zu geben bzw. zu widerrufen. Es waren daher auch bereits einige der im vergangenen Jahr erteilten Syndikuszulassungen – nach Verzicht der jeweiligen Kollegen – zu widerrufen.

Neben dem organisatorischen Aufwand, den die Implementierung des Zulassungsverfahrens mit sich brachte, galt es auch, aufkommende Rechtsfragen zur Zulassung anzugehen. Die neu eingerichtete Abteilung VIII des Vorstands diskutierte Streitfälle, etwa zur anwaltlichen Prägung der Tätigkeit bei Geschäftsführern oder bei Mitarbeitern öffentlicher Einrichtungen, sehr intensiv.

Hilfreich bei der Klärung aufkommender Fragen war die Beteiligung der Rechtsanwaltskammer bei einem auf BRAK-Ebene eingerichteten Arbeitskreis. So konnten die ersten Unwägbarkeiten besprochen und die in Düsseldorf gewonnenen Erfahrungen weitergegeben werden. Ebenfalls

als hilfreich erwies es sich, dass sich die nordrhein-westfälischen Kammern auf Geschäftsführerebene regelmäßig abgestimmt haben.

Zudem ergaben sich im Rahmen der ersten Anhörungsverfahren mit der DRV unerwartete Unstimmigkeiten. So war nach Auffassung der Deutschen Rentenversicherung Bund in einer Vielzahl der Fälle die fachliche Unabhängigkeit nicht in der erforderlichen Form zwischen dem Antragsteller und dessen Arbeitgeber vereinbart. Eine Lösung dieses Problems konnte Mitte März eine überarbeitete Fassung der mit den Antragsunterlagen zur Verfügung gestellten Tätigkeitsbeschreibung geben, was zu einer erheblichen Erleichterung der Verfahrensabläufe führte. Nicht unerwähnt bleiben soll, dass der AGH NRW zwischenzeitlich auch die erste Fassung der Tätigkeitsbeschreibung als zulässig angesehen hat. Dennoch war es sinnvoll eine Änderung vorzunehmen, da die Antragsteller nicht mit der Unsicherheit bis zu einer (ersten) gerichtlichen Entscheidung allein gelassen werden sollten.

Nicht in allen Fällen gelang es, vor einer Zulassungsentscheidung ein Einvernehmen mit der DRV zu erzielen. Bislang sind neun Klagen der DRV gegen Zulassungsentscheidungen der Rechtsanwaltskammer beim Anwaltsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen anhängig. Beanstandet wurden im Klagewege maßgeblich die Voraussetzungen der fachlichen Unabhängigkeit. Die hierauf bezogenen Verfahren konnten jedoch bereits im Sinne der Rechtsanwaltskammer beendet werden.

Auch in einem weiteren Punkt ließ sich kein Einvernehmen mit der Deutschen Rentenversicherung Bund erzielen. Nach dort vertretener Auffassung ist die Tätigkeit von Schadenanwälten bei Versicherern, die mit der Deckungs- und Haftungsprüfung betraut sind, unabhängig von der Komplexität der bearbeiteten Schadensmaterie und der Schadenshöhe, keine anwaltlich geprägte, sondern eine klassisch sachbearbeitende



Tätigkeit. Dem können sich die Rechtsanwaltskammern pauschal und ohne Ansehung des Einzelfalles, nicht anschließen. Zu den dies betreffenden ca. 45 offenen Düsseldorfer Antragsverfahren wird es im ersten Quartal 2017 einen Versuch der Annäherung mit der DRV in einem persönlichen Gespräch geben. Sollte dieses auch unter dem Eindruck der bereits getroffenen gerichtlichen Entscheidungen fruchtlos verlaufen, wird entsprechend der jeweiligen anwaltlichen Prägung im Einzelfall die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt erteilt. Die offenen Rechtsfragen bleiben dann einer Klärung durch den Anwaltsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehalten.

Es bleibt nun abzuwarten, wie eine weitere wichtige Novelle umgesetzt wird. Der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe (BT-Drucks.18/9521) liegt vor. Darin ist vorgesehen, dass § 46a Abs. 4 BRAO u.a. dahingehend geändert werden soll, dass der jeweilige Syndikusrechtsanwalt „mit der Zulassung rückwirkend zu dem Zeitpunkt Mitglied der Rechtsanwaltskammer wird, zu dem der Antrag auf Zulassung dort eingegangen ist. Hierdurch würde eine Lücke im Versorgungssystem geschlossen werden.

Nachdem das Zulassungsverfahren und die Syndikusrechtsanwälte positiv im Kammeralltag angekommen sind, bleiben trotzdem offene Fragen, die sich etwa aus der Erstreckung von Zulassungen (s.o.) oder den berufsrechtlichen Pflichten der Syndikusrechtsanwälte ergeben. Entsprechend hoch ist auch weiterhin der Beratungsbedarf. Durch die bereits gewonnenen Erfahrungen können Beratungen aber immer gezielter erfolgen. Insgesamt konnten Strukturen geschaffen werden, um nunmehr bei Vorlage aller erforderlichen Unterlagen eine Zulassung – einschließlich der 3-wöchigen Anhörungsfrist der DRV – im Regelfall in vier bis sechs Wochen auszusprechen.

## **2. besonderes elektronisches Anwaltspostfach**

Gesetzlich war vorgesehen, dass das beA zum 1.1.2016 an den Start geht. Gegen Ende 2015 zeichnete sich jedoch ab, dass die BRAK aufgrund technischer Probleme den beA-Start zum avisierten Zeitpunkt nicht realisieren konnte. Lange Zeit war nicht klar, wann die technischen Probleme behoben werden. Letztlich gab die BRAK jedoch bekannt, dass das beA zum 29.9.2016 starten sollte. Zu diesem Zeitpunkt waren alle technischen Probleme ausgeräumt. Das beA war ab diesem Zeitpunkt funktionsbereit. Allerdings verhinderten zwei Entscheidungen des AGH Berlin (NJW 2016, 2195), die die BRAK im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichteten, ein beA nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Rechtsanwälte zum Empfang freizuschalten, den beA-Start aus rechtlichen Gründen. Der AGH Berlin sah einen Eingriff in die Berufsfreiheit darin, dass ohne gesetzliche Grundlage die Möglichkeit eröffnet werden sollte, über das beA elektronische Dokumente zuzustellen und somit eine Nutzungspflicht zu begründen. Der BRAK waren somit zunächst die Hände gebunden. Der Gesetzgeber war gefordert, die Rechtsgrundlage zu schaffen, die der AGH Berlin vermisste. Mit der am 27.9.2016 im Bundesgesetzblatt verkündeten Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung schaffte der Gesetzgeber Abhilfe. In § 21 Abs. 1 RAVPV wird klargestellt, dass die BRAK das beA empfangsbereit einzurichten hat. Weiter ist in § 31 RAVPV geregelt, dass bis zum 31.12.2017 der Postfachinhaber Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das beA nur dann zur Kenntnis nehmen und gegen sich geltend machen muss, wenn er zuvor seine Bereitschaft zu deren Empfang über das beA erklärt hat. Entsprechende Regelungen sind auch in einer vorgeschlagenen Änderung der BRAO enthalten, die allerdings noch nicht durch den Bundestag verabschiedet wurde.

Aufgrund der RAVPV hat der AGH Berlin bereits am 28.9.2016 einen Antrag auf Erlass einer weiteren einstweiligen Anordnung gegen das beA als unzulässig zurückgewiesen. Außerdem beantragte die BRAK umgehend die Aufhebung der beiden erlassenen einstweiligen Anordnungen. Diese wurden durch Beschluss des AGH Berlin vom 25.11.2016 (BRAK-Mitt. 2016, 287) aufgehoben. Das beA konnte somit am 28.11.2016 endlich starten.

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf war ein stets kritischer, aber dabei immer konstruktiver Begleiter des Entwicklungsprozesses des beA. Im Vordergrund stand dabei, für unsere Mitglieder ein nutzerfreundliches System zur Verfügung zu stellen. Dass das beA grundsätzlich bei entsprechender Umsetzung für die Anwaltschaft positiv ist, stand für die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf fest. Wir haben deshalb versucht, die Akzeptanz für das beA zu erhöhen. So wurden u.a. an jedem Landgerichtsstandort im Kammerbezirk kostenlose beA-Schulungen organisiert (vgl. unten unter Ziff. II. 2. b). Außerdem wird das Kammerident-Verfahren kostenlos von der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf angeboten. Das Kammerident-Verfahren ist ein TÜV-zertifizierter Vorgang zur Identitätsfeststellung bei der beA-Karte mit einer qualifizierten elektronischen Signatur.

Auch über regelmäßige Veröffentlichungen wird versucht, Vorurteile gegen das beA abzubauen. Zu nennen sind hier u.a. die Sonder-Newsletter zum beA und die Rubrik „Update beA“ in den KammerMitteilungen. Zudem hat die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf auf ihrer Internetseite Sonderseiten geschaltet, um zeitnah über alles Wichtige im Zusammenhang mit dem beA zu informieren. Ziel ist es, möglichst viele Mitglieder zu motivieren, bereits vor dem 1.1.2018, ab dem eine gesetzliche Nutzungspflicht besteht, ihre Bereitschaft zu erklären, Zustellungen über das beA zu akzeptieren. Egal, ob diese Bereitschaft

besteht oder nicht, sollten alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte das Jahr 2017 nutzen, um die Abläufe mit dem beA einzuüben, damit ab dem 1.1.2018 keine haftungsrelevanten Überraschungen eintreten.

Letztlich wirbt die Rechtsanwaltskammer zusammen mit dem Landesjustizministerium darum mit dem Amtsgericht Oberhausen als „Pilotgericht“ in Zivilsachen elektronisch zu kommunizieren. Eine enge Zusammenarbeit beim elektronischen Rechtsverkehr besteht auch mit dem Finanzgericht Düsseldorf. Auch hier ist die elektronische Kommunikation bereits möglich und erwünscht.

### **3. kleine BRAO-Reform**

Die Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie, die eigentlich bereits bis zum 18.1.2016 hätte erfolgen müssen, hat das BMJV zum Anlass genommen, auch wesentliche Änderungen der BRAO vorzuschlagen. Während die Anwaltschaft mit einigen vorgeschlagenen Änderungen bereits rechnen konnte, kamen anderen durchaus überraschend. Da das Gesetzgebungsvorhaben schon weit fortgeschritten ist, soll an dieser Stelle lediglich der aktuelle Stand wiedergegeben werden. Der Referentenentwurf vom 25.4.2016 hat durch den Regierungsentwurf vom 3.8.2016 einige Änderungen erfahren. In einigen Punkten besteht zudem Diskussionsbedarf zwischen Bundestag und Bundesrat.

Begrüßenswert sind die geplanten Regelungen zum beA. Der Regierungsentwurf sieht vor, dass das beA „empfangsbereit“ durch die BRAK einzurichten ist (§ 31a Abs. 1 S. 1 BRAO-E). Am 1.1.2018 soll zudem § 31a Abs. 6 BRAO-E in Kraft treten, wonach jeder Inhaber des beA verpflichtet ist, die für das Nutzen erforderlichen technischen Voraussetzungen vorzuhalten sowie Zustellung und Zugang von Mitteilungen über das beA zur Kenntnis zu nehmen.

Durchaus überraschend ist in § 43e BRAO-E vorgesehen, dass ein Rechtsanwalt innerhalb des ersten Jahres nach seiner erstmaligen Zulassung an einer mindestens 10 Zeitstunden umfassenden Lehrveranstaltung über das anwaltliche Berufsrecht teilgenommen haben muss. Anrechenbar sind Lehrveranstaltungen, die innerhalb von sieben Jahren vor der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft abgeleistet wurden. Die Einzelheiten soll die Satzungsversammlung regeln (§ 59b Abs. 2 lit. h BRAO-E). Ebenfalls überraschend ist die geplante Einführung der Möglichkeit, eine Rüge mit einer Geldbuße bis zu 2.000 Euro zu versehen. Der Referentenentwurf hatte diese Möglichkeit lediglich bei der Missachtung von Fortbildungspflichten vorgesehen. Dies war auch von der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf kritisiert worden, da nicht ersichtlich war, warum diese Möglichkeit nicht bei schwerwiegenden Berufsrechtsverstößen ebenfalls bestehen sollte, wenn denn überhaupt Geldbußen eingeführt werden müssen.

Der Gesetzesentwurf sieht auch eine Neuregelung bei der Differenzierung zwischen Kanzlei und Zweigstelle vor. Zukünftig ist eine entsprechende Unterscheidung nicht mehr zwingend. Ein Rechtsanwalt soll auch mehrere Kanzleien unterhalten können (§ 27 BRAO-E).

Erwartet worden waren dagegen die weiteren Kompetenzen, die der Satzungsversammlung verliehen werden sollen. Diese betreffen zum einen die sanktionierbare Fortbildungspflicht und zum anderen die Zustellungen von Anwalt zu Anwalt (§ 59b Abs. 2 BRAO-E). Letzteres war notwendig geworden, nachdem der BGH (NJW 2015, 3672) eine entsprechende Kompetenz bisher nicht gesehen hat, und deshalb Zustellungen von Anwalt zu Anwalt nicht der berufsrechtlichen Pflicht zuordnete, Zustellungen entgegenzunehmen und durch Empfangsbekanntnis zu bestätigen. Ebenfalls erwartet worden war die Einführung der Briefwahl/elektronischen Wahl zum Kammervorstand (§ 64

BRAO-E). Hier besteht indes noch Unklarheit darüber, ob dieser Wahlmodus obligatorisch oder optional eingeführt werden soll. Der Regierungsentwurf sieht eine obligatorische Einführung vor. Der Bundesrat spricht sich für eine Wahlmöglichkeit der einzelnen Rechtsanwaltskammern aus. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf hatte sich entgegen der Ansicht der BRAK für eine obligatorische Einführung ausgesprochen.

Eine wichtige Änderung sieht der Gesetzentwurf auch im Hinblick auf die Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft vor. Es hatte sich in diesem Bereich als problematisch herausgestellt, dass die Zulassung erst mit Aushändigung der Zulassungsurkunde gem. § 12 Abs. 1 BRAO besteht. Dies hat zu Problemen mit einer lückenlosen Rentenversicherung geführt, da die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht zugunsten der Versorgungswerke erst mit Zulassung erteilt wird. In § 46a Abs. 4 Nr. 2 BRAO-E sieht der Gesetzentwurf deshalb vor, dass die Kammermitgliedschaft eines Syndikusrechtsanwalts bereits rückwirkend im Zeitpunkt des Eingangs des Zulassungsantrages bei der Rechtsanwaltskammer begründet wird. Der Bundesrat fordert, dass eine entsprechende Regelung auch für niedergelassene Rechtsanwälte gilt.

Letztlich soll der Begriff des Berufshelfers in § 53a StPO-E neu definiert werden. Diese Änderung steht im Zusammenhang mit der Konkretisierung des § 203 StBG und der berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht.

Abschließend muss an dieser Stelle erwähnt werden, dass mit der Verabschiedung des Gesetzes durch den Bundestag kurzfristig zu rechnen ist. Es kann somit sein, dass die erfolgte Wiedergabe in ihrer Aktualität überholt wird.

#### **4. Sonstige Gesetze und Gesetzgebungsvorhaben**

Zu den sonstigen Gesetzen und Gesetzgebungsvorhaben, mit denen die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf sich im Jahr 2016 verstärkt beschäftigt hat, gehören

- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung
- Sechstes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (6. SGB IV-Änderungsgesetz – 6. SGB IV-ÄndG)
- Clearingverfahren zu dem Richtlinienvorschlag über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und dem Richtlinienvorschlag über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen des Europarats vom 16.05.2005 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus
- Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen
- Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen
- Unverbindliche Leitlinien zu nichtfinanziellen Informationen – Öffentliche Konsultation

- Öffentliche Konsultation zur Unterrichtungspflicht des Arbeitgebers über das Arbeitsverhältnis
- Konsultation zur Streitbeilegung bei Doppelbesteuerung
- Richtlinienvorschlag bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung
- Entwurf eines CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/95/EU (sog. CSR-RL)
- Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Sprach- und Hörbehinderte (EMöGG)
- Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Jugendgerichtsgesetzes und der Strafprozessordnung
- Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Scheinvaterregresses, zur Rückbenennung und zur Änderung des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes
- Referentenentwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren
- Konsultation über die Bewertung von Verfahrens- und Zuständigkeitsaspekten der EU-Fusionskontrolle



- Vorschläge der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex zu Kodexanpassungen und -änderungen

Zu vielen der hier aufgeführten Themen hat der Kammervorstand Stellungnahmen gegenüber dem Bundesjustizministerium bzw. der Bundesrechtsanwaltskammer, den entsprechenden Fachministerien oder den sonst zuständigen Stellen abgegeben.

## **5. Berufsrechtliche Rechtsprechung**

In den KammerMitteilungen, in Newslettern und auf ihrer Internetseite berichtet die Rechtsanwaltskammer regelmäßig über wichtige berufsrechtliche Entscheidungen. An dieser Stelle möchte ich auf einige wichtige gerichtliche Entscheidungen aus dem Jahr 2016 hinweisen. Ich beschränke mich dabei auf die Wiedergabe von Leitsätzen, da eine längere Inhaltangabe (teilweise mit Anmerkungen) bereits in den oben genannten Medien erfolgt ist.

### **a) Rechtsanwälte dürfen sich mit Ärzten und Apothekern in einer Partnerschaftsgesellschaft zusammenschließen**

Das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 12.1.2016, 1 BvL 6/13) hat entschieden, dass § 59a Abs. 1 S. 1 BRAO mit der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG unvereinbar ist, soweit die Regelung einer Verbindung von Rechtsanwälten mit Ärzten und Apothekern zur gemeinschaftlichen Berufsausübung im Rahmen einer Partnerschaftsgesellschaft entgegensteht. Es erklärte § 59a Abs. 1 S. 1 BRAO insoweit für nichtig (KammerMitteilungen 1/2016, S. 51 f.).

**b) Umlage für die Einrichtung des beA unterliegt keinen rechtlichen Bedenken**

In seinem Urteil vom 21.7.2016 hat der niedersächsische AGH (AGH 12/15) festgestellt, dass die Erhebung einer Umlage für die Einrichtung des beA keinen, insbesondere keinen verfassungsrechtlichen Bedenken unterliegt. Der niedersächsische AGH hat sich damit der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 11.1.2016, NJW 2016, 1025) angeschlossen, der ebenfalls die Finanzierung der Einrichtung des beA über eine Umlage für rechtmäßig angesehen hat (KammerMitteilungen 3/2016, S. 170).

**c) Formerfordernisse für Schuldbeitritt zu einer Vergütungsvereinbarung**

In seinem Urteil vom 12.5.2016 (IX ZR 208/15) hat der BGH klargestellt, dass auch der Schuldbeitritt zu einer Vergütungsvereinbarung den Formerfordernissen des § 3a RVG unterliegt (KammerMitteilungen 3/2016, S. 170).

**d) Beiträge auf der eigenen Homepage sind keine Fachanwalts-Fortbildung**

Der BGH hat sich in seinem Urteil vom 20.6.2016 (AnwZ [Brfg] 10/15) mit den Anforderungen an eine Fortbildung i.S. des § 15 Abs. 1 FAO durch wissenschaftliches Publizieren auseinandergesetzt. Auf Grundlage allgemeiner Klarstellungen, was eine wissenschaftliche Publikation ist, hat der BGH den Schluss gezogen, dass das Einstellen eines Artikels auf der eigenen Homepage keine wissenschaftliche Publikation i.S. des § 15 Abs. 1 FAO ist (KammerMitteilungen 3/2016, S. 171).

**e) Auskunftspflicht gem. § 56 Abs. 1 BRAO**

Nach Ansicht des AGH NRW (Beschluss vom 8.4.2016, 2 AGH 27/15) reicht ein pauschales Bestreiten eines Verstoßes gegen Berufsrecht ohne Angaben jeglicher näheren Umstände nicht aus, den Vorwurf der Nichtbefolgung des Auskunftsverlangens der Rechtsanwaltskammer aus § 56 Abs. 1 BRAO im Rahmen eines Aufsichtsverfahrens auszuräumen (KammerMitteilungen 3/2016, S. 172).

**f) BGH verbietet Schadensregulierung durch Versicherungsmakler**

Die Rechtsanwaltskammer Köln hat ein Urteil des BGH (I ZR 107/14) erwirkt, das die Schadensregulierung im Auftrag des Versicherers durch den Versicherungsmakler untersagt, weil dies im Regelfall nicht als Nebenleistung zum Berufs- und Tätigkeitsbild des Versicherungsmaklers gehört (KammerMitteilungen 3/2016, S. 176).

**g) Verauslagung von Reparatur-, Sachverständigen- bzw. Abschleppkosten durch Rechtsanwalt ist unzulässig**

Im Bereich des Verkehrsunfallrechts wurde in der Vergangenheit immer öfter durch Kanzleien damit geworben, dass Reparatur-, Sachverständigen- und Abschleppkosten in Höhe der geschätzten Haftungsquote durch den mandatierten Anwalt verauslagt werden. Dieses Vorgehen hat der BGH untersagt (Urteil vom 20.6.2016, AnwZ [Brfg] 26/14). Der BGH sieht hierin einen Verstoß gegen § 49b Abs. 3 S. 1 BRAO (KammerMitteilungen 3/2016, S. 177).

## **h) Nichtigkeit des Anwaltsvertrags bei Verstoß gegen das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen**

Der BGH hat in seinem Urteil vom 12.5.2016 (IX ZR 241/14) klargestellt, dass ein Verstoß gegen § 43a Abs. 4 BRAO (Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen) zu einer Nichtigkeit des Anwaltsvertrages führt und insoweit auch keine Gebühren geltend gemacht werden können (KammerMitteilungen 3/2016, S. 177 f.).

## **6. Aus der Arbeit der Satzungsversammlung**

Die Sechste Satzungsversammlung tagte 2016 zweimal. In der Sitzung am 9.5.2016 wurde eine redaktionelle Anpassung des § 10 Abs. 1 S. 2 BORA beschlossen. Wichtigere Entscheidungen wurden in der Sitzung am 21.11.2016 verabschiedet.

Sozusagen auf Vorrat wurde eine Änderung des § 14 S. 1 BORA beschlossen. Die Änderung soll bezwecken, dass auch Zustellungen von Anwalt zu Anwalt entgegenzunehmen und das Empfangsbekenntnis mit dem Datum versehen unverzüglich zu erteilen ist. Die Änderung wurde notwendig, da der BGH ausgehend von einem durch die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf geführten Aufsichtsverfahren geurteilt hatte, dass eine entsprechende Regelung nicht von der Satzungsermächtigung aus § 59b Abs. 2 Nr. 6 b) BORA gedeckt sei. Mittlerweile hat der Gesetzgeber eine Änderung des § 59b Abs. 2 Nr. 8 BRAO-E vorgelegt, der eine entsprechende Satzungsermächtigung auch bei Zustellungen von Anwalt zu Anwalt vorsieht (s.o.). Der Beschluss der Satzungsversammlung wird dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zur Prüfung zugeleitet, wenn die Satzungsermächtigung in § 59b Abs. 2 Nr. 8 BRAO-E in Kraft getreten ist. Erst danach kann er in Kraft treten.

Außerdem wurden Änderungen der FAO bei den Fachanwälten für Insolvenzrecht (5 Abs. 1 lit. g Nr. 3 lit. a FAO) und Vergaberecht (§ 140 FAO) beschlossen. Diese waren wegen einer geänderten Gesetzeslage im Insolvenz- und Vergaberecht notwendig geworden.

Trotz intensiver Beratungen hat die Satzungsversammlung noch keine Beschlüsse zur systemischen Fortbildungspflicht getroffen. Hiermit ist im kommenden Jahr zu rechnen, sofern sich der überraschend aufgetauchte Widerstand gegen die Fortbildungsverpflichtung nicht wieder auflöst.

## **II. Das Tagesgeschäft der Kammer**

Als eine der größten Kammern ist die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf in besonderem Maße in die (Berufs-)Politik involviert. Der Kammervorstand und die Geschäftsführung bringen in Stellungnahmen ihren Sachverstand ein. Erfreulich dabei ist, dass Stellungnahmen unserer Kammer (z.T. im Wortlaut) Eingang in die Stellungnahmen der Bundesrechtsanwaltskammer wie auch in Gesetzesbegründungen finden.

Die „Mitgliederverwaltung“ und die Vorort-Betreuung des rechtsuchenden Publikums stellen weitere – und vielleicht noch wichtigere Aufgaben – dar. Hierauf gehe ich im Folgenden ein.

### **1. Entwicklung der Mitgliederzahlen im Kammerbezirk Düsseldorf**

Am 31.12.2016 betrug die Zahl der Kammermitglieder 12.469. Davon haben 11.396 „nur“ eine Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt, 919 eine sog. Doppelzulassung (als niedergelassener Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt) und 78 „nur“ eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt. Der Netto-Zuwachs lag mit 1,05% (oder nominal 129 neue Mitglieder) etwas höher als im Vorjahr (0,08%), jedoch deutlich

unter dem Niveau früherer Jahre (z.B. 3,50% von 2006 auf 2007). Hierin ist ein allgemeiner Trend zu sehen, der sich bereits seit längerer Zeit abgezeichnet hat. Der Trend konnte auch durch die seit 1.1.2016 bestehende Möglichkeit einer Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nicht wesentlich beeinflusst werden. Es wird interessant zu beobachten sein, wie sich die Zulassungszahlen in den kommenden Jahren entwickeln werden.

Der Anteil der Rechtsanwältinnen stieg um 1,57% (gegenüber 1,54% im Jahr 2015, 0,84% im Jahr 2014, 2,72% im Jahr 2013, 3,36% im Jahr 2012 und 4,1% im Jahr 2011) auf 4.208 (= 33,92%).

Die weitere Aufschlüsselung unserer Daten ergibt, dass 2016 im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf 420 Kolleginnen und Kollegen erstmals und 20 nach zwischenzeitlichem Verzicht erneut ihren Kanzleisitz gewählt haben. Davon haben 358 „nur“ eine Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt, 22 eine sog. Doppelzulassung (als niedergelassener Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt) und 60 „nur“ eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt. Interessant ist, dass 20,95% der Zulassungen den Syndikusbereich betreffen. Dies entspricht in etwa dem Anteil der Rechtsanwälte mit Zweitberuf bei den Erstzulassungen vor den Entscheidungen des BSG im Jahr 2014. Zwischenzeitlich war deren Anteil bei den Erstzulassungen auf 12,63% gesunken.

242 Rechtsanwälte wechselten aus einem anderen Kammerbezirk zu uns. 566 Rechtsanwälte schieden aus, davon 228 aufgrund des Wechsels in einen anderen Bezirk, 281 aufgrund endgültigen Verzichts und 22 wegen Widerrufs der Zulassung. 35 Kollegen sind verstorben.

In neun Fällen musste eine Kanzleiabwicklung eingerichtet werden.

Auch wenn es keine Gerichtszulassungen mehr gibt, ermitteln wir nach wie vor, wie sich die Mitglieder auf die Bezirke der einzelnen Landgerichte verteilen. Hier ergibt sich zum Stichtag 31.12.2016 folgendes Bild: 7.467 Anwälte waren im Bezirk des LG Düsseldorf ansässig, 1.466 im Bezirk des LG Duisburg, 520 im Bezirk des LG Kleve, 690 im Bezirk des LG Krefeld, 757 im Bezirk des LG Mönchengladbach und 1.293 im Bezirk des LG Wuppertal.

Die geringfügige Differenz, die sich bei der Addition der vorstehenden Zahlen zur Gesamt-Mitgliederzahl ergibt, rührt daher, dass einige Kammermitglieder gem. § 29 Abs. 1 oder § 29a Abs. 2 BRAO von der Kanzleipflicht befreit sind oder sich noch innerhalb der dreimonatigen Karenzzeit befinden, die gem. § 14 Abs. 3 Nr. 1 BRAO nach Zulassung zur Anwaltschaft für die Einrichtung einer Kanzlei gilt.

Zu den Mitgliedern der Kammer gehören 14 verkammerte Rechtsbeistände. Da die sog. verkammerten Vollrechtsbeistände einem – seit 1980 (vgl. BGBl. 1980 I S. 1503) – „geschlossenen“ Beruf angehören, ist ihre Zahl weiter im Abnehmen begriffen.

Kammermitglieder sind außerdem 61 Anwalts-GmbHs und eine Anwalts-AG.

Im letzten Jahr wurden 24 neue Partnerschaftsgesellschaften, an denen Rechtsanwälte beteiligt sind, eingetragen. Davon haben 21 die Form der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) gewählt. Insgesamt stieg die Zahl der Anwalts-Partnerschaftsgesellschaften auf 508. Außerdem verzeichnen wir im Kammerbezirk 38 LLPs, die in Deutschland nach h.M. wie Partnerschaftsgesellschaften behandelt werden.

Immerhin 763 Kammermitglieder haben Zweigstellen eingerichtet, von denen 785 innerhalb und 179 außerhalb unseres Bezirks liegen. 130 Mitglieder unterhalten zwei oder mehr Zweigstellen.

## **2. Sitzungen und Veranstaltungen**

Im Jahr 2016 fanden die ordentliche Kammerversammlung, elf Präsidiumssitzungen und 12 Vorstandssitzungen statt.

### **a) Düsseldorfer Anwaltsessen**

Bereits zum fünften Mal veranstaltete die Rechtsanwaltskammer 2016 das Düsseldorfer Anwaltsessen. Der Kammervorstand hatte wiederum Spitzenvertreter aus Politik, Justiz, Wissenschaft und Anwaltschaft zu einem Empfang mit gemeinsamem Abendessen und insbesondere zu guten Gesprächen und zwanglosem Informationsaustausch eingeladen. Die Dinner Speech hielt der ehemalige Generalbundesanwalt Kay Nehm.

Zu unserer großen Freude konnten wir über 90 Gäste begrüßen, darunter die OLG-Präsidentin *Anne-José Paulsen*, der Generalstaatsanwalt *Emil Brachthäuser*, die Präsidentin des LAG Düsseldorf *Brigitte Göttling*, der Präsident des LSG Düsseldorf *Joachim Nieding*, die Präsidentinnen und Präsidenten der sechs Landgerichte unseres Bezirks sowie des Verwaltungsgerichts und Finanzgerichts Düsseldorf, die Präsidentin des Amtsgerichts Düsseldorf, zahlreiche Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft und viele weitere Persönlichkeiten, die der Rechtsanwaltskammer verbunden sind. Die rege Teilnahme und die äußerst positive Resonanz sind für uns Ansporn und Verpflichtung, die Veranstaltung auch in den kommenden Jahren fortzusetzen.



## **b) Kostenlose beA-Schulungen**

Bereits Ende des Jahres 2015 hatte die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf kostenlose Schulungen zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) für ihre Mitglieder angeboten. Nachdem der beA-Start verschoben worden war, wurden die Schulungen zunächst ausgesetzt. Als sich jedoch abzeichnete, dass der beA-Start im letzten Quartal 2016 doch noch realisierbar ist, wurde das Schulungsangebot wieder aufgenommen.

Zunächst führte die Schatzmeisterin der Rechtsanwaltskammer, Rechtsanwältin *Leonora Holling*, in jedem der sechs Landgerichtsstandorte im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf eine Schulung durch. Somit wurde gewährleistet, dass alle Mitglieder von dem kostenlosen Angebot der Rechtsanwaltskammer profitieren konnten. Aufgrund der enormen Nachfrage fanden vier zusätzliche Veranstaltungen im Seminarraum der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf in der Scheibenstraße 17 speziell für Kanzleimitarbeiter statt. Diese Veranstaltungen wurden durch den Hauptgeschäftsführer der Rechtsanwaltskammer, Rechtsanwalt *Thiemo Jeck*, geleitet.

Für die Schulungen hatte die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf spezielle Schulungspostfächer eingerichtet, sodass die Benutzung des beA und praktische Tipps „live“ demonstriert werden konnten. Den Teilnehmern war es möglich, sich mit Fragen und Kritik direkt an die Rechtsanwaltskammer zu wenden. Verbesserungsvorschläge wurden notiert und an die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) weitergegeben, damit diese in den weiteren Entwicklungsprozess des beA einfließen können.

Erklärtes Ziel der kostenlosen Schulungsveranstaltungen war es, möglichst viele Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf dazu zu bewegen, bereits vor der gesetzlich geplanten Nutzungspflicht ab

1.1.2018 die Bereitschaft zur Entgegennahme von Zustellungen über das beA zu bekunden. Des Weiteren sollten Vorurteile gegen das beA abgebaut werden. Das kostenlose Angebot der Rechtsanwaltskammer wurde von über 830 Teilnehmern wahrgenommen.

Eine weitere kostenlose beA-Schulung wird im Rahmen der Kammerversammlung am 26.4.2017 in der Rheinterrasse angeboten.

### **c) BUJ zu Gast bei der RAK Düsseldorf<sup>1</sup>**

Am 20.6.2016 traf sich die Regionalgruppe Düsseldorf des Bundesverbandes der Unternehmensjuristen e.V. (BUJ) zu einer Sitzung im Seminarraum der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf. Schwerpunkt des Treffens war ein Informationsaustausch bezüglich der Zulassung zur Syndikusrechtsanwältin/zum Syndikusrechtsanwalt. Nach einer Begrüßung durch den Schriftführer der Rechtsanwaltskammer, Herrn Rechtsanwalt *Titus Heck*, berichtete zunächst die Geschäftsführerin des BUJ, Frau Rechtsanwältin *Marie-Alix Freifrau Ebner von Eschenbach*, über die Erfahrungen des BUJ bei der Zulassung. Für die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf schilderte deren Hauptgeschäftsführer, Herr Rechtsanwalt *Thiemo Jeck*, über den organisatorischen Ablauf der Zulassungsverfahren und dabei bereits aufgetretene rechtliche Fragestellungen. Nach dem Vortrag hatten die Teilnehmer der Sitzung die Möglichkeit, sich mit Fragen an die für das Zulassungsverfahren zuständigen juristischen Referenten der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf (Frau Rechtsanwältin *Julia Kindler* und Herr Rechtsanwalt *Jörg Stroncsek*) zu wenden. Dabei zeigte sich, dass sich die Bearbeitung der Zulassungsverfahren durch die Rechtsanwaltskammer bewährt hat und auf große Akzeptanz bei den Antragstellern und deren Arbeitgebern stößt. Nach einem Vortrag von Herrn Rechtsanwalt *Dr. Reemt Matthiesen* zur

---

<sup>1</sup> Auszüge aus dem Bericht in den KammerMitteilungen 3/2016, S. 166.

EU-Datenschutzgrundverordnung beendete der Leiter der Regionalgruppe, Herr Rechtsanwalt *Dr. Philipp Voet van Vormizeele*, der auch Präsidiumsmitglied der Rechtsanwaltskammer ist, die für alle Seiten informative Sitzung.

**d) Veranstaltung der Rechtsanwaltskammer und des Landesjustizministeriums zur außergerichtlichen Streitschlichtung und Mediation<sup>2</sup>**

Am 24.6.2016 führte die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf zusammen mit dem Landesjustizministerium eine Veranstaltung zur außergerichtlichen Streitschlichtung und Mediation durch. An der Veranstaltung im Foyer des Landgerichts Düsseldorf nahmen über 100 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie hochrangige Vertreter der Justiz teil. In seiner Begrüßung stellte der Präsident des LG Düsseldorf, Herr *Dr. Bernd Scheiff*, klar, dass die rechtsuchenden Bürger von Richtern eine Streitentscheidung erwarten dürfen. Dies stelle jedoch kein Verbot dar, alternative Wege zu gehen. Eine dieser Möglichkeiten sei eine richterliche Mediation. Als Vorteil derselben hob Herr *Dr. Scheiff* hervor, dass sie sehr befriedend wirke. Der Landesjustizminister *Thomas Kutschatj* stellte ebenfalls die hohe Zufriedenheit der Parteien nach einer Mediation heraus. Dies sei auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte von Vorteil, denn nur ein zufriedener Mandant erteile weitere Aufträge. Trotz dieser Vorteile werde die gerichtliche Mediation nur in sehr geringem Maße angenommen. Für die Rechtsanwaltskammer begrüßte deren Vizepräsident, Herr Rechtsanwalt *Dr. Christian Schmidt*, die Veranstaltungsteilnehmer. Er verwies auf die vielfältigen Informationen, die auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer zur Streitschlichtung und Mediation abrufbar seien. Insbesondere sei eine Liste von Mediatoren aufrufbar.

---

<sup>2</sup> Auszüge aus dem Bericht in den KammerMitteilungen 3/2016, S. 166 f.

Nach den Grußworten stellte der Vorsitzende Richter am Landgericht *Stephan Hackert* die Studie „Richterliche Mediation in der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen“ vor. Über die Mediation aus anwaltlicher Sicht berichtete Rechtsanwältin *Michaela W. Schmidbauer*.

Die Veranstaltung endete mit einer Podiumsdiskussion, an der die Vorsitzende Richterin am Landgericht *Barbara Strupp-Müller*, der Richter am Landgericht *Dr. Gerald Schmitz*, Rechtsanwältin *Michaela Schmidbauer* und Rechtsanwalt *Dr. Andreas Hacke* teilnahmen.

#### **e) Gemeinsame Informationsveranstaltung der RAK Düsseldorf mit der IHK Düsseldorf zur Mediation**

Eine weitere Informationsveranstaltung zur Mediation veranstaltete die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf gemeinsam mit der IHK Düsseldorf am 23.11.2016. Die Veranstaltung trug den Titel „Konflikte lösen in der Praxis – Mediation als großartige Chance!“.

Die Veranstaltung fand in den Räumen der IHK Düsseldorf statt. Sie richtete sich insbesondere an Syndikusrechtsanwälte.

Nach einer Einführung in die Mediation am Beispiel eines Streits zwischen Hersteller und Zulieferer durch Herrn *Michael Eichhorn* (Mediation & Wirtschaft e.V.) stellte Rechtsanwalt *Prof. Dr. Ulrich Sick* (Prof. Dr. Sick Rechtsanwaltsgesellschaft mbH) die Gestaltung von Vertragsklauseln zur Konfliktbeilegung vor. Abgerundet wurde die Veranstaltung durch weitere Fallbeispiele (Mediation Betriebsrat–Geschäftsführung von Herrn *Dietmar Geiler*, Mediation & Wirtschaft e.V.; Mediation im IT-/Projektmanagement von Herrn *Ulrich Börst*, Mediation & Wirtschaft e.V.; Unternehmensübertragung von Rechtsanwalt *Friedwart A. Becker* und

Rechtsanwältin *Michaela W. Schmidbauer*, AG Mediation im OLG-Bezirk Düsseldorf sowie Planen und Bauen von Rechtsanwältin *Susanne Seidel*, AG Mediation im OLG-Bezirk Düsseldorf).

**f) Wege in die Justiz – Gemeinsame Veranstaltung der RAK Düsseldorf mit dem LG und AG Duisburg zur Nachwuchsgewinnung**

Bereits zum zweiten Mal beteiligte sich die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf an der von NRW-Justizminister *Thomas Kutschaty* initiierten Veranstaltung „Wege in die Justiz“. Nach einer erfolgreichen Veranstaltung am Landgericht Düsseldorf am 15.6.2015, war diesmal das Landgericht Duisburg am 14.11.2016 Gastgeber der Veranstaltung, die angesichts der sinkenden Absolventenzahlen und des Wettstreits um die besten Köpfe die Nachwuchsgewinnung zum Ziel hat. Mehr als 150 junge Juristen wurden über ihre Perspektiven in den klassischen Justizberufen informiert.

Nach den Grußworten des Präsidenten des Landgerichts *Ulf-Thomas Bender*, des Justizminister *Thomas Kutschaty* („Wir wollen Sie!“) und des Unterzeichners, wurden die einzelnen Justizberufe (Richter/-innen, Rechtsanwälte/-innen und Staatsanwälte/-innen) vorgestellt. Für die Rechtsanwaltschaft übernahmen dies Frau Rechtsanwältin *Eva Kaletsch* und Herr Rechtsanwalt *Dr. Thorsten Schäckel*.

Nach den Vorträgen hatten die jungen Nachwuchsjuristen zu den entspannten Klängen eines Jazz-Duos und bei einem kleinen Imbiss mit Getränken die Möglichkeit, jungen Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten ihre ganz persönlichen Fragen zum Berufseinstieg zu stellen.

### **g) Weitere wichtige Veranstaltungen**

Ich selbst, Vizepräsident *Dr. Christian Schmidt* und die Schatzmeisterin *Leonora Holling*, die übrigen Mitglieder von Präsidium und Vorstand sowie der Hauptgeschäftsführer *Thiemo Jeck* und der juristische Referent *Jörg Stroncsek* haben im vergangenen Jahr an einer Vielzahl von Veranstaltungen teilgenommen, von denen folgende besondere Erwähnung verdienen:

- Dämmerschoppen 2016 der Rechtsanwaltskammer Hamm am 8.1.2016 in Hamm
- IHK-Jahresempfang 2016 am 11.1.2016 in Düsseldorf
- Neujahrsempfang der Apothekerkammer Nordrhein am 11.1.2016 in Düsseldorf
- 64. Präsidentenkonferenz als 149. Hauptversammlung der BRAK am 14.1.2016 in Berlin
- Anwaltsrichteressen 2016 am 26.1.2016 in Düsseldorf
- Lossprechungsfeier der Rechtsanwaltsfachangestellten und die Verleihung des Heinsberg-Preises am 29.1.2016 in Düsseldorf
- Ausbildungskonsens - Gespräch mit Staatssekretär Dr. Schäffer am 25.2.2016 in Mönchengladbach
- Sitzung des Berufsbildungsausschusses am 2.3.2016 in der Kammergeschäftsstelle
- 5. Infoveranstaltung zum beA am 4.3.2016 in Berlin
- Außerordentliche Präsidentenkonferenz am 14.3.2016 in Berlin

- Vorstellung des Kammerident-Verfahrens (beA-Karten Signatur) am 15.3.2016 in Berlin
- Forumsveranstaltung der Handwerkskammer Düsseldorf am 12.4.2016 in Düsseldorf
- 72. Tagung der Gebührenreferenten am 16.4.2016 in Nürnberg
- 150. Hauptversammlung der BRAK am 29.4.2016 in Berlin
- 2. Düsseldorfer Anwaltstag 2016 am 2.5.2016 in Düsseldorf
- Gemeinsame Präsidiumssitzung der Rechtsanwaltskammern Düsseldorf, Hamm und Köln am 4.5.2016 in Köln
- Gemeinsame Sitzung des Vorstands des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen im DeutschenAnwaltVerein e.V. mit den Präsidenten und Geschäftsführern der Rechtsanwaltskammern und Notarkammern des Landes Nordrhein-Westfalen am 18.5.2016 in Mönchengladbach
- Geschäftsführerkonferenz am 20.5.2016 in Potsdam
- 6. Informationsveranstaltung zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) für die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammern am 20.5.2016 in Potsdam
- Besprechung des Präsidiums der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf mit Vertretern des Bezirksverbands der Gerichtsvollzieher am 24.5.2016 in der Kammergeschäftsstelle

- Erste Sitzung der Koordinierungsstelle Psychosoziale Prozessbegleitung im Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 7.6.2016 in Düsseldorf
- Gemeinsame Besprechung des Justizministeriums mit den Ausbildungsleitern bei den Oberlandesgerichten sowie denen bei den Rechtsanwaltskammern am 13.6.2016 in Düsseldorf
- Infoveranstaltung zum Kammerident-Verfahren bei der Rheinischen Notarkammer am 16.6.2016 in Köln
- Mitgliederversammlung 2016 des DAI am 18.6.2016 in Hamburg
- Präsidentenkonferenz am 20.6.2016 in Berlin
- Festveranstaltung anlässlich des Präsidentenwechsels beim Anwaltsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen am 27.6.2016 in Köln
- Mitgliederversammlung 2016 des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln am 28.6.2016 in Köln
- 3. Erfahrungsaustausch Vermittlungsverfahren am 29.6.2016 in München
- 3. Berufsrecht-Summit des BUJ am 12./13.7.2016 in Frankfurt am Main
- 67. Präsidentenkonferenz am 21.7.2016 in Berlin



- Zweite Sitzung der Koordinierungsstelle Psychosoziale Prozessbegleitung am 4.8.2016 im Justizministerium des Landes NRW
- Amtseinführung des Präsidenten des Finanzgerichts Düsseldorf, Herrn Dr. Hans-Josef Thesling, und Würdigung seines Amtsvorgängers, Herrn Präsidenten des Finanzgerichts a.D. Helmut Plücker, am 1.9.2016 in Düsseldorf
- 71. Deutschen Juristentag vom 13.-16.9.2016 in Essen
- Treffen mit Vertretern der Generalstaatsanwaltschaft am 20.9.2016 in der Kammergeschäftsstelle
- 25. EDV-Gerichtstag vom 21.-23.9.2016 in Saarbrücken
- 73. Tagung der Gebührenreferenten am 24.9.2016 in Bonn
- Dienstbesprechung mit den Ausbildungsleiterinnen und -leitern (§ 33 JAG) am 4.10.2016 beim Oberlandesgericht in Düsseldorf
- 151. Hauptversammlung der BRAK am 7.10.2016 in Frankfurt am Main
- 68. Jahrestagung der Deutsch-Niederländischen Juristenkonferenz am 7.10.2016 in Leiden
- Solemn opening session - 131st year of the Flemish Conference of the Antwerp bar am 21.10.2016 in Antwerpen
- Dienstbesprechung mit den Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleitern am 25.10.2016 im Justizministerium NRW
- Gespräch mit Herrn Justizminister Thomas Kutschaty am 26.10.2016 in Düsseldorf

- 10. Berufsrechtsreferentenkonferenz am 17./18.11.2016 in München
- Mitgliederversammlung und Jahresveranstaltung der Gesellschaft von Freunden und Förderern der HHU Düsseldorf am 1.12.2016 in Düsseldorf
- Symposion „Berufsrecht 2020“ am 9.12.2016 in Köln
- Besuch der Delegation des japanischen Justizministeriums am 15.12.2016 in der Kammergeschäftsstelle

#### **h) Vereidigungen bei der Rechtsanwaltskammer**

Seit 2007 führt die Rechtsanwaltskammer vierzehntägig – immer freitags um 12.30 Uhr – die Vereidigung der neu zur Anwaltschaft zugelassenen Kolleginnen und Kollegen durch. Im Jahr 2016 fanden die Vereidigungen erstmals im neuen Seminarraum der Rechtsanwaltskammer in der Scheibenstraße 17 statt. Für das Präsidium und die neuen Mitglieder bieten die Termine eine willkommene Gelegenheit des gegenseitigen Kennenlernens. Die (meist, aber nicht immer) jungen Kolleginnen und Kollegen erfahren so, dass die Kammer keine obrigkeitliche Behörde, sondern ein moderner Dienstleister ist, der ihnen in allen Fragen des Berufslebens mit Rat und Tat zur Seite steht. Die Veranstaltung wird jedoch auch dazu genutzt, die neuen Mitglieder auf ihre Berufspflichten hinzuweisen.

Von Anfang an wurde seitens der Kammer versucht, die Vereidigung als Feier des ersten Schritts in den Anwaltsberufs zu zelebrieren. Besonders freuen wir uns deshalb, dass an den Vereidigungsterminen häufig auch Verwandte und Freunde der zu Vereidigenden teilnehmen.

### **i) Begrüßungsveranstaltung für neu zugelassene Kammermitglieder**

Um die neu zugelassenen Kolleginnen und Kollegen noch besser auf den Start in das anwaltliche Berufsleben vorzubereiten, veranstaltet die Rechtsanwaltskammer seit mehreren Jahren unter Beteiligung der Landgerichts-Vereine Begrüßungsveranstaltungen für neue Kammermitglieder. Die Begrüßungsveranstaltung 2016 fand erstmals in den umgebauten Räumlichkeiten der Rechtsanwaltskammer in der Scheibenstraße 17 statt.

Im Rahmen von kurzen Vorträgen werden die Gäste mit den Themen

- Anwaltliches Berufsrecht – Die wichtigsten Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts
- Einstieg in den Anwaltsberuf
- Pflichtverteidigung – Chancen und Risiken
- Geschäftsgebühr – Vergütungsvereinbarung - Pflichtverteidigerhonorar

vertraut gemacht. Im Anschluss an die Vorträge besteht Gelegenheit zu Diskussion und Fragen und zu kollegialem Austausch. Die Abende klingen in einem gemütlichen Beisammensein mit Speis und Trank aus.

Im Jahr 2016 nahmen von 367 Eingeladenen letztlich nur 32 (8,71%) den Termin wahr. Da die Veranstaltungen bei den Teilnehmern aber immer auf äußerst positive Resonanz stießen, werden wir die Begrüßungsveranstaltung auch im Jahr 2017 beibehalten. Allerdings

wurden bereits 2016 nicht mehr zwei, sondern nur noch eine Begrüßungsveranstaltung am 3.11.2016 durchgeführt.

### **3. Zur Arbeit des Vorstands und der Abteilungen**

Der Kammervorstand befasst sich in seinen monatlichen Sitzungen mit vielfältigen berufspolitischen (s.o.) und berufsrechtlichen Fragestellungen. Einzelne Vorstandsmitglieder und ich selbst berichten regelmäßig von den regionalen, überregionalen und gelegentlich auch internationalen Veranstaltungen, an denen wir teilgenommen haben. Es sind dies insbesondere die Präsidentenkonferenzen, Hauptversammlungen und Parlamentarische Abende der Bundesrechtsanwaltskammer, die Tagungen der BRAK-Ausschüsse und der BRAK-Gebührenreferenten, die Sitzungen der Satzungsversammlung und ihrer Ausschüsse, die Einladungen zu den Festveranstaltungen befreundeter ausländischer Anwaltskammern (insbesondere aus den Niederlanden und Belgien) und vieles andere mehr. Durch die vielfältigen Berichte werden berufspolitische Fragen von allgemeiner Bedeutung in die Tagesarbeit des Vorstands transportiert und ein breites Informationsspektrum aller Vorstandsmitglieder sichergestellt.

#### **a) Die Aufgaben des Kammervorstands**

Die Aufgaben des Kammervorstandes sind in § 73 BRAO geregelt. Der Kammervorstand berät über berufsrechtliche Fragen von übergeordneter Bedeutung, über die Einsprüche von Mitgliedern gegen Rügebescheide und über den Widerruf der Zulassung, der leider in Einzelfällen – meist wegen Vermögensverfalls – ausgesprochen werden muss. Das Plenum wirkt außerdem bei der Besetzung des Anwaltsgerichts Düsseldorf und des nordrhein-westfälischen Anwaltsgerichtshofs mit. Dem Kammervorstand obliegt die Benennung der Mitglieder der Fachanwalts-

Vorprüfungsausschüsse. Außerdem entscheidet der Gesamtvorstand – auf der Basis von Voten der Fachausschüsse – über die Verleihung, Versagung oder auch den Widerruf von Fachanwaltsbezeichnungen. Nicht zuletzt bringt sich der Kammervorstand mit zahlreichen und umfangreichen Stellungnahmen in viele Gesetzgebungsvorhaben ein, die (auch) für die Anwaltschaft von Bedeutung sind (vgl. die Themen unter Ziff. I.).

Einige Aufgaben hat der Gesamtvorstand einzelnen Abteilungen übertragen. 2016 haben acht Abteilungen des Vorstands entsprechend der Zuständigkeit die Anträge auf Zulassung zur Anwaltschaft, Fragen der Vereinbarkeit eines Zweitberufs mit dem Anwaltsberuf, berufsrechtliche (Selbst-)Anfragen, Eingaben und Beschwerden, mögliche Verstöße gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) und §132a StGB, Gebührengutachten, Vermittlungersuchen und vieles andere mehr bearbeitet. Die konkrete Zuständigkeit der einzelnen Abteilungen und ihrer Mitglieder wird in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt, der am Ende jedes Kalenderjahres für das kommende Jahr beschlossen wird ([www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de](http://www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de), Rubrik „Die Kammer/Geschäftsverteilungsplan“).

## **b) Häufig gestellte Fragen**

Die BRAO sieht in § 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO vor, dass der Vorstand die Mitglieder in Fragen der Berufspflichten berät. Viele Kammermitglieder nutzen die Gelegenheit, sich zur Vermeidung eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens mit ihren berufsrechtlichen Fragen schriftlich oder, wenn es schnell gehen soll, auch telefonisch an die Rechtsanwaltskammer zu wenden. Meist geht es darum, ob eigenes zukünftiges Verhalten (z.B. eine geplante Werbemaßnahme oder die Übernahme eines bestimmten Mandats) zulässig ist. Mitunter geht es aber auch um die Sorge, ein

Mandant oder Kollege werde eine (vielleicht bereits angedrohte) Beschwerde erheben, oder – anders herum – um die Frage, ob das für beanstandenswert gehaltene Verhalten eines Kollegen tatsächlich Grund für eine entsprechende Beschwerde bei der Kammer sei. Die Themen der Anfragen sind vielfältig und bilden das gesamte Spektrum des heterogenen Berufes des Rechtsanwaltes ab. Im Jahr 2016 gab es selbstredend auch vielfältige Anfragen zum Thema Neuordnung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte.

Die Kammer (bei telefonischen Anfragen die Kammergeschäftsstelle) kann bei sogenannten Selbstanfragen fast immer unbürokratisch helfen. Solange es um die Frage der Zulässigkeit und/oder Ausgestaltung eigenen künftigen Verhaltens geht, ist es immer sinnvoll, den „kurzen Draht“ zur Rechtsanwaltskammer zu suchen. Die Kammer sieht sich hier als Dienstleister für ihre Mitglieder.

Um kammerübergreifende Fragen des Datenschutzes so verbindlich und fachgerecht wie möglich beantworten zu können, haben die drei nordrhein-westfälischen Rechtsanwaltskammern Düsseldorf, Hamm und Köln gemeinsam den Kölner Kollegen *Klaus Brisch* (Fachanwalt für Informationstechnologierecht) zum gemeinsamen Kontrollbeauftragten für den Datenschutz bestellt.

### **c) Aufsichtsangelegenheiten**

Im Jahr 2016 behandelte der Vorstand insgesamt 1.452 neu eingegangene Aufsichtssachen (gegenüber 1.633 im Jahr 2015, 1.412 im Jahr 2014, 1.588 im Jahr 2013 und 1.664 im Jahr 2012).

Die Zahlen sind weniger beeindruckend, als es auf den ersten Blick scheint. Bedenkt man, wie viele Mandate von den fast 12.500

Kammermitgliedern jährlich bearbeitet werden und wie viele Kontakte mit Mandanten, Kollegen, Gerichten, Behörden und Gegnern dabei zustande kommen, relativiert sich der erste, vielleicht negative Eindruck beträchtlich. Weiter relativiert sich die Zahl, wenn man einrechnet, dass allein 139 Beschwerden (9,57%) sich gegen drei Kanzleien richten, die im Bereich des sogenannten „Masseninkassos“ tätig sind. Die Zahl scheint dann eher moderat und belegt, dass die Arbeit der Kammermitglieder meist beanstandungsfrei verläuft.

Das zeigen auch die folgenden Zahlen:

Im Jahr 2016 wurden 59 Beschwerden zurückgenommen, 454 als unbegründet zurückgewiesen, zwei mit dem Hinweis abgeschlossen, es gehe um zivilrechtliche Fragen, für die der Vorstand nicht zuständig sei, und 430 auf sonstige Weise (z.B. durch Aussetzung wegen eines gleichzeitig anhängigen Strafverfahrens, Abgabe zuständigkeitshalber an eine andere Rechtsanwaltskammer, Abgabe in die Schlichtungsabteilung oder Ausscheiden des betroffenen Rechtsanwalts aus der Kammer Düsseldorf) erledigt. 119 Beschwerdesachen wurden an die Generalstaatsanwaltschaft abgegeben – in der überwiegenden Zahl der Fälle allerdings nicht wegen ihrer besonderen Bedeutung bzw. der Höhe der zu erwartenden Strafe, sondern einfach deshalb, weil der Beschwerdegegner auch nach mehrmaliger Aufforderung und Ausschöpfung der der Kammer zur Verfügung stehenden Zwangsmittel (Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld) der Bitte, eine Stellungnahme zum Beschwerdevorbringen abzugeben, nicht nachgekommen ist. Auf Anfrage der Generalstaatsanwaltschaft wurde in einem strafrechtlich verfolgten Verhalten eines Rechtsanwalts in fünf Fällen ein berufsrechtlicher Überhang und in zehn kein Überhang gesehen. Nur in 46 Fällen mussten Rügen verhängt werden. Die im Vergleich zu den Vorjahren höhere Zahl an Rügen ist darauf

zurückzuführen, dass im Rahmen der Zulassungsverfahren zum Syndikusrechtsanwalt oft bekannt wurde, dass Kolleginnen und Kollegen ihrer Pflicht aus § 56 Abs. 3 Nr. 1 BRAO nicht nachgekommen sind, eine sonstige berufliche Tätigkeit der Rechtsanwaltskammer unverzüglich anzuzeigen. Im Jahr 2016 bearbeitete der Vorstand 85 solcher Verfahren, wobei 13 Rügen verhängt werden mussten.

In 36 Fällen wurde dem von einem Aufsichtsverfahren betroffenen Rechtsanwalt eine Belehrung erteilt. 351 im letzten Jahr eingegangene Verfahren sind noch unerledigt. Außerdem bearbeiteten die Abteilungen 55 Selbstanfragen.

Der Vorstand hatte im letzten Jahr nur über sechs Einsprüche gegen Rügen zu entscheiden. Diese niedrige Zahl zeigt, dass Kammermitglieder, die durch eine Rüge auf ihr berufsrechtswidriges Verhalten hingewiesen werden, in der Regel einsehen, dass sie einen Fehler gemacht haben. In einem Fall kam es zu einer Aufhebung der Rüge. Außerdem wurde in einem Fall die gerichtliche Entscheidung des Anwaltsgerichts über eine Rüge beantragt.

Im Jahr 2016 kam es in 20 Fällen zu Verurteilungen durch das Anwaltsgericht. Hierbei wurden Geldbußen bis zu 15.000 Euro verhängt.

Den meisten Eingaben liegen „lässliche Sünden“ zugrunde, die (wie eine als unzureichend empfundene Aufklärung im Mandantengespräch, die schlechte Erreichbarkeit des Anwalts oder eine zögerliche Mandatsbearbeitung) nicht zu berufsrechtlicher Ahndung führen, dem betroffenen Rechtsanwalt aber Anlass bieten können und sollten, sein Qualitätsmanagement zu überdenken.



#### **d) Schlichtungsverfahren**

Zur Erfüllung ihrer Aufgabe aus § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO, auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Kammer und ihren Auftraggebern zu vermitteln, hat die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf eine eigene Schlichtungsabteilung eingerichtet. Die Schlichtungsordnung ist auf unserer Homepage unter [www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de](http://www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de), Rubrik „Die Kammer/Regelwerk“, veröffentlicht.

Die Schlichtung durch die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf bietet eine Alternative zur Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Berlin. Derjenige, der eine Schlichtung wünscht, muss sich entscheiden, bei welcher Stelle das Verfahren durchgeführt werden soll. Gemäß § 5 Abs. 1 lit. b der Schlichtungsordnung ist ein Schlichtungsverfahren bei der Rechtsanwaltskammer unzulässig, wenn die Streitigkeit Gegenstand eines Schlichtungsverfahrens vor der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Berlin ist oder war.

Die Zahl der Schlichtungsverfahren war auch im Jahr 2016 mit 140 Verfahren sehr hoch, auch wenn der Spitzenwert aus dem Vorjahr (173 Verfahren) nicht erreicht wurde. Die Verfahren endeten wie folgt: 7 wegen Unzulässigkeit, 19 durch Zurückweisung des Schlichtungsantrags (z.B. weil der Sachverhalt unklar blieb oder keine Aussicht auf Erfolg bestand), 10 mit Annahme des Schlichtungsvorschlags, 1 mit Ablehnung des Schlichtungsvorschlags und 17 auf sonstige Weise. 38 Verfahren aus dem letzten Jahr sind noch anhängig. 48 Verfahren endeten, weil sich der Antragsteller bereits auf eine erste Eingangsbestätigung hin nicht mehr meldete.

Die Erfahrungen aus den letzten Jahren zeigen, dass das Schlichtungsverfahren bei der Rechtsanwaltskammer ein probates Mittel

ist, um Auseinandersetzungen zwischen einem Anwalt und seinem Auftraggeber (z.B. über die Höhe der Gebührenrechnung und/oder die Frage, ob der Mandatsvertrag ordnungsgemäß erfüllt wurde) auf schnellem und einvernehmlichem Wege – ohne Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte – beizulegen. Dabei sind ein großes Plus der Schlichtungsverfahren bei der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf vor allem die Schnelligkeit und Stringenz, mit der sie durchgeführt werden.

### **e) Gebührenangelegenheiten**

Die Zahl der Gebührengutachten, mit deren Erstellung die Kammer von einem Gericht beauftragt wird, geht in den letzten Jahren kontinuierlich zurück. Auch durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz wurde dieser Trend nicht durchbrochen. Im Jahr 2016 lag die Zahl der Gebührengutachten nochmals sehr deutlich unter den Zahlen der Vorjahre bei 27 (gegenüber 44 im Jahr 2015, 35 im Jahr 2014, 47 im Jahr 2013, 48 im Jahr 2012, 49 im Jahr 2011 und 68 im Jahr 2010).

Der Rückgang kann als Zeichen gewertet werden, dass in immer mehr Fällen Vergütungsvereinbarungen mit Mandanten geschlossen werden. Des Weiteren kann vermutet werden, dass die Schlichtungstätigkeiten der Rechtsanwaltskammer und der Schlichtungsstelle in Berlin dafür sorgen, dass die eine oder andere gebührenrechtliche Auseinandersetzung gar nicht erst bei Gericht landet.

Viele im weitesten Sinne dem Gebührenrecht zuzuordnende Fragen werden tagtäglich auf telefonischem Weg an die Kammergeschäftsstelle herangetragen. Der Hauptgeschäftsführer Herr *Jeck*, aber auch der Unterzeichner sind hier meist zu schneller Hilfe in der Lage und übermitteln auch schon einmal Entscheidungen oder Kommentarstellen per Fax oder E-Mail.

#### **f) Verstöße gegen das RDG und § 132a Abs. 1 Nr. 2 StGB**

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf wird tätig, sobald sie auf mögliche Verstöße gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) aufmerksam wird bzw. von dritter Seite auf solche Verstöße aufmerksam gemacht wird.

Im Jahr 2016 hat die Kammer Düsseldorf insgesamt 36 Überprüfungen vorgenommen. In den meisten Fällen erwies sich die Besorgnis bzw. der Verdacht eines Verstoßes nach näherer Prüfung als unbegründet. In vier Fällen hat der Anbieter von gegen das RDG verstoßenden Dienstleistungen eine Unterlassungserklärung abgegeben. In sechs weiteren Fällen hat die Kammer das Klageverfahren betrieben. 21 Verfahren wurden eingestellt, da sich der Verdacht eines Verstoßes gegen die Vorschriften des RDG als unbegründet erwies bzw. nicht nachgewiesen werden konnte. Fünf Verfahren aus dem Jahr 2016 sind noch nicht abgeschlossen.

Die Rechtsanwaltskammer wird auch tätig, wenn sie Kenntnis erlangt, dass Dritte unbefugt die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ führen. Im Jahr 2016 war dies elf Mal der Fall. In zwei Fällen haben die Betroffenen gegenüber der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf eine Unterlassungserklärung abgegeben, wobei in einem dieser Fälle zusätzlich die Staatsanwaltschaft eingeschaltet wurde. Sechs weitere Fälle wurden ebenfalls an die zuständige Staatsanwaltschaft zur weiteren Verfolgung abgegeben, wobei in vier Fällen gleichzeitig gerichtlich Unterlassungsansprüche geltend gemacht wurden. In zwei weiteren Fällen hat die Kammer ausschließlich das Klageverfahren betrieben.

#### **4. Fachanwaltsangelegenheiten**

Ein wichtiges Tätigkeitsfeld der Kammer ist der Bereich der Fachanwaltschaften. Seit der Einführung des Fachanwalts für Migrationsrecht 2016 gibt es 23 Rechtsgebiete, auf denen eine Fachanwaltsbezeichnung verliehen werden kann. Gemäß § 43c Abs. 1 S. 3 BRAO darf jeder Rechtsanwalt bis zu drei Fachanwaltsbezeichnungen führen.

Die Kammer Düsseldorf unterhält für 22 Fachgebiete einen eigenen Vorprüfungsausschuss. Lediglich für das Fachgebiet Migrationsrecht wurde ein gemeinsamer Ausschuss mit der Rechtsanwaltskammer Hamm konstituiert. Je nach Beanspruchung gehören den Ausschüssen zwischen drei und sechs ordentliche Mitglieder und jeweils ein stellvertretendes Mitglied an. Die Berufungsdauer beträgt vier Jahre. Insgesamt gibt es 74 ordentliche und 23 stellvertretende Ausschussmitglieder, mit denen die Kammergeschäftsstelle regelmäßig im Austausch steht.

Alle Fragen zum Thema „Erwerb“ und auch „Erhalt“ (Fortbildung) einer Fachanwaltsbezeichnung sind Gegenstand unzähliger schriftlicher und vor allem telefonischer Anfragen.

##### **a) Zahl der Anträge und der Fachanwälte**

Im Jahr 2016 verlieh der Kammervorstand 146 Kolleginnen und Kollegen (2,01% weniger als im Vorjahr) die Erlaubnis, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen.

Es ergingen 26 positive Bescheide für Arbeitsrecht, zehn für Bank- und Kapitalmarktrecht, sieben für Bau- und Architektenrecht, sieben für Erbrecht, elf für Familienrecht, acht für Gewerblichen Rechtsschutz, zehn

für Handels- und Gesellschaftsrecht, zwei für Informationstechnologierecht, drei für Insolvenzrecht, zwei für internationales Wirtschaftsrecht, fünf für Medizinrecht, fünf für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, vier für Sozialrecht, sieben für Steuerrecht, acht für Strafrecht, einer für Transport- und Speditionsrecht, einer für Urheber- und Medienrecht, zehn für Vergaberecht, elf für Verkehrsrecht und acht für Versicherungsrecht. Im Berichtszeitraum mussten vier Anträge endgültig zurückgewiesen werden.

Zum Stichtag 31.12.2016 betrug die Zahl aller Fachanwälte im Kammerbezirk Düsseldorf 2.750 und entsprach damit 22,05% der Gesamtmitgliederzahl. 514 Kolleginnen und Kollegen (= 18,69% aller hiesigen Fachanwälte) verfügen über zwei Fachanwaltstitel, 64 Kolleginnen und Kollegen (= 2,33% aller hiesigen Fachanwälte) sogar über drei.

#### **b) Die Fortbildungspflicht des § 15 FAO**

Jeder Fachanwalt unterliegt gem. § 15 FAO der Verpflichtung, jährlich auf seinem Gebiet wissenschaftlich zu publizieren oder mindestens an einer anwaltlichen Fortbildungsveranstaltung dozierend oder hörend teilzunehmen. Mit Wirkung ab dem 1.1.2015 trat die Erhöhung der geforderten Zeitstunden von 10 auf 15 in Kraft.

Der Nachweis über die Fortbildung ist gegenüber der Rechtsanwaltskammer unaufgefordert zu erbringen. Wird keine oder zu wenig regelmäßige Fortbildung nachgewiesen, kann dies gem. § 43c Abs. 4 S. 2 BRAO zum Widerruf der Fachanwaltserlaubnis führen.

Bedauerlicherweise gibt es in jedem Jahr zahlreiche Fachanwalts-Kollegen, die die Fortbildungspflicht zunächst vergessen oder vielleicht

auch verdrängen und sich erst nach mehrmaligem Bitten oder sogar erst nach Androhung des Widerrufs der Erlaubnis entschließen, den erforderlichen Nachweis zu erbringen. Dies ist für die Kammergeschäftsstelle mit erheblichem Verwaltungsaufwand und für die betreffenden Kollegen mit unnötigem Ärger und Stress verbunden. Um hier den Verwaltungsaufwand in Form von Gebühren abzubilden, hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer beschlossen, der nächsten Kammerversammlung am 26.4.2017 vorzuschlagen, eine Mahngebühr in Höhe von 25,00 Euro einzuführen.

Erfreulicherweise ist der Kammervorstand nur in sehr wenigen Ausnahmefällen gezwungen, in letzter Konsequenz eine Erlaubnis zum Führen einer Fachanwaltsbezeichnung wegen unterbliebener Fortbildung zu widerrufen. Denn letztendlich lassen sich die Fachanwälte doch überzeugen, die erforderliche Fortbildung zu betreiben und nachzuweisen.

## **5. Vollmachtsdatenbank**

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf ermöglicht seit einiger Zeit ihren Mitgliedern die Nutzung der Vollmachtsdatenbank. Teilnehmende Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer können mit der Vollmachtsdatenbank die Vollmachten ihrer Mandanten elektronisch verwalten und vereinfacht an die Finanzverwaltung übermitteln.

Hintergrund für den Einsatz der Vollmachtsdatenbank ist die Einführung der „vorausgefüllten Steuererklärung“ durch die Finanzverwaltung im Rahmen des E-Governments. Steuerpflichtigen werden seit März 2014 ihre bei der Finanzverwaltung gespeicherten Steuerdaten zur Übernahme in die Einkommensteuererklärung bereitgestellt. Für den Abruf der bei der Finanzverwaltung gespeicherten Daten kann der Steuerpflichtige auch

seinen steuerlichen Berater bevollmächtigen. Der Datenabruf kann unter Einbindung der Vollmachtsdatenbank über die jeweils eingesetzte Software des Beraters sowie über das ELSTER-Onlineportal der Finanzverwaltung erfolgen.

Für die Vollmachtsdatenbank benötigt der Steuerberater von seinem Mandanten die von der Finanzverwaltung standardisierte „Vollmacht zur Vertretung in Steuersachen“. Diese wird dann in die Vollmachtsdatenbank eingepflegt und übermittelt. So erhält die Finanzverwaltung die Information, dass die Berechtigung zum Abruf der gespeicherten Steuerdaten des Mandanten vorliegt. Danach kann der Berater die bei der Finanzverwaltung gespeicherten Daten schon während der Bearbeitung der Steuererklärung einsehen, überprüfen und seinen Mandanten über Abweichungen informieren.

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf erhebt für die Ausstellung bzw. Registrierung eines Zugangsmediums nach ihrer Gebührenordnung einmalig folgende Gebühren: Beantragung einer VDB-Zugangskarte 50,00 Euro und Registrierung DATEV Smartcard für Berufsträger 35,00 Euro.

Erst drei Mitglieder haben die Ausstellung oder Registrierung eines Zugangsmediums zur Vollmachtsdatenbank durch die Rechtsanwaltskammer beantragt.

## **6. Kammerident-Verfahren**

Im Zusammenhang mit der Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs, welches am 28.11.2016 „scharf“ geschaltet wurde, bietet die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf seit dem 15.8.2016 für Mitglieder, die eine beA-Karte mit Signaturfunktion bei der Bundesnotarkammer beantragt haben, die nach dem Signaturgesetz

erforderliche Identifizierung ihrer Person in den Räumen der Kammer an. Das sog. Kammerident-Verfahren, das für die Mitglieder kostenlos ist, stellt eine Alternative zu der Identifizierung bei einem Notar dar, die kostenpflichtig ist. Die Identifizierung erfolgt durch geschulte Mitarbeiter der Rechtsanwaltskammer nach vorheriger Terminabsprache. Von dem kostenlosen Angebot haben bereits 271 Mitglieder Gebrauch gemacht.

Weitere Informationen zum Kammerident-Verfahren finden Sie unter <https://bea.bnotk.de/kammerident/>.

## **7. Schiedsgutachten nach § 18 ARB 1994**

Rechtsschutzversicherungen können gemäß § 18 Abs. 1 ARB 1994 den Versicherungsschutz ablehnen, weil die Rechtsverfolgung durch den Versicherungsnehmer mutwillig ist oder keine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht. In diesen Fällen kann der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats die Einleitung eines Schiedsgutachterverfahrens vom Versicherer verlangen, wenn er der Ansicht seines Rechtsschutzversicherers widerspricht. Der Schiedsgutachter, der seit mindestens fünf Jahre zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sein muss, wird von der für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Rechtsanwaltskammer benannt (§ 18 Abs. 4 ARB 1994).

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf hat im Jahr 2016 auf Anfrage von Rechtsschutzversicherungen 44 Schiedsgutachter benannt, was eine deutliche Steigerung im Vergleich zu den Vorjahren bedeutet (30 im Jahr 2015 und 38 im Jahr 2014). Die Benennung erfolgt in der Reihenfolge der hierfür geführten Liste. Hierdurch gewährleistet die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf die unverzügliche Benennung eines Schiedsgutachters.



## **8. Das Q-Siegel der BRAK**

Gemäß § 43a Abs. 6 BRAO ist jeder Rechtsanwalt – und nicht nur Fachanwälte – verpflichtet, sich fortzubilden. Fortbildung wird zum Erhalt der Qualität anwaltlicher Dienstleistung zukünftig eine immer größere Rolle spielen. Die Satzungsversammlung befasst sich bereits seit geraumer Zeit mit der Einführung einer systemischen Fortbildungspflicht für alle Rechtsanwälte (.s.o.).

Eine Möglichkeit die Fortbildung auch für die Bewerbung der eigenen Dienstleistung zu nutzen ist das von der Bundesrechtsanwaltskammer angebotene bundeseinheitliche Fortbildungszertifikats, das sog. Q-Siegels (Q = Qualität durch Fortbildung) an. Mit dem Erwerb des Zertifikats „Qualität durch Fortbildung“ verbunden ist die Lizenz zur Nutzung eines Logos. Dies ermöglicht dem Rechtsanwalt beispielsweise das Logo als Werbung auf dem Briefkopf oder auf Visitenkarten zu verwenden.

Das Antragsformular und das dazugehörige Merkblatt mit ausführlichen Informationen stehen unter [www.brakfortbildungszertifikat.de](http://www.brakfortbildungszertifikat.de) zum Download bereit. Voraussetzung für den Erwerb des Q-Siegels ist der Nachweis entsprechender Fortbildungsaktivitäten.

Das Zertifikat ist drei Jahre ab dem auf der Urkunde vermerkten Ausstellungsdatum gültig und kann – unter Beibringung der erforderlichen Nachweise – immer wieder verlängert werden.

Die Bundesrechtsanwaltskammer und die regionalen Rechtsanwaltskammern gehen bei der Verleihung und Überwachung des Q-Zertifikats arbeitsteilig vor. Die Prüfung des Antrags erfolgt bei der BRAK in Berlin, wohingegen die Aushändigung der Urkunde über die Berechtigung zum Führen des Zertifikats nach vorheriger Übermittlung

durch die BRAK der regionalen Rechtsanwaltskammer obliegt. Der Regionalkammer obliegen auch die Überwachung der Gültigkeitsdauer der Zertifikate und die berufsrechtliche Ahndung einer unberechtigten Verwendung des Q-Siegels.

Zurzeit verfügen nur noch 54 (= 0,43%) Kolleginnen und Kollegen aus dem Kammerbezirk Düsseldorf über die Berechtigung, das Q-Siegel zu führen. Vor zwei Jahren waren es noch 76 Kolleginnen und Kollegen. Die Zahlen zeigen, dass die Attraktivität des Q-Siegels nicht groß ist. Wenn es zur Einführung einer systemischen Fortbildungspflicht kommt, wird sich zeigen, ob daneben überhaupt noch Platz für das Q-Siegel verbleibt.

## **9. Förderung der Mediation und Mediatoren-Liste im Internet**

Das Thema „Mediation“ liegt der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf seit langem besonders am Herzen. Die Entwicklung der Mediation wird durch das im Jahr 2012 in Kraft getretene Mediationsgesetz und verschiedene Aktivitäten auf europäischer Ebene weiter stark vorangetrieben.

Am 21.8.2016 hat der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz die lang erwartete Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren (Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung – ZMediatAusbV) veröffentlicht. Die Verordnung beruht auf § 6 des Mediationsgesetzes. Sie regelt die Ausbildung zum zertifizierten Mediator, die Fortbildung des zertifizierten Mediators sowie Anforderungen an die Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung zertifizierter Mediatoren. Sie tritt am 1.9.2017 in Kraft.

Im Bereich der Mediation gilt es, das sich bietende breite Tätigkeitsspektrum für die Anwaltschaft zu eröffnen und zu erhalten. Letzteres gilt insbesondere wegen des immer wieder zu beobachtenden

Bestrebens, sich aus der staatlichen Rechtsversorgung zurückzuziehen. Zu nennen sind hier als Stichwort die „außergerichtliche Streitbeilegung“ (ADR) und die „elektronische Streitschlichtung“ (ODR). Bedenklich ist, dass für diese Verfahren Anwälte nicht benötigt werden. Hier gilt es dafür zu kämpfen, dass auch bei kleinen wirtschaftlichen Werten die Möglichkeit besteht, sein Recht begleitet durch einen kompetenten und professionellen Rechtsberater mit staatlicher Hilfe durchsetzen zu können.

Um hier die Entwicklung mitzugestalten hat die Rechtsanwaltskammer im Jahr 2016 zwei Veranstaltungen zur Mediation mitveranstaltet.

Am 24.6.2016 führte die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf zusammen mit dem Landesjustizministerium eine Veranstaltung zur außergerichtlichen Streitschlichtung und Mediation durch (siehe hierzu oben unter Ziff. II. 1. d). Die Vorträge sowie weitere Informationen zur Mediation (u.a. ein Interview mit dem Landesjustizministers *Kutschaty*) bildeten die Basis für Heft 3/2016 der KammerMitteilungen, welches sich mit dem Schwerpunktthema Mediation befasste.

Ebenfalls sehr gut besucht war die Veranstaltung „Konflikte lösen in der Praxis – Mediation als großartige Chance!“, die in Zusammenarbeit mit der IHK Düsseldorf am 23.11.2016 durchgeführt wurde (siehe hierzu oben unter Ziff. II. 1. e).

Seit 2005 veröffentlicht die Rechtsanwaltskammer auf ihrer Homepage eine Liste, in der Kolleginnen und Kollegen genannt werden, die als Mediatoren tätig sind. Voraussetzung für eine Aufnahme in die Liste ist der Nachweis einer absolvierten Ausbildung i.S. von § 7a BORA. Der formlose Antrag auf Aufnahme ist an die Kammergeschäftsstelle zu richten.

Die Liste umfasst aktuell 245 Mitglieder und ist unter [www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de](http://www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de), Rubrik „Mediation“, abrufbar. Die Mediatoren-Liste ist mit dem Anwalt-Suchservice der Kammer verknüpft, so dass jemand, der im Suchservice nach dem Stichwort „Mediation“ fragt, automatisch die in der Liste verzeichneten Mitglieder angezeigt bekommt.

## **10. Fortbildungsveranstaltungen/Seminare**

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf baut ihr Fortbildungsprogramm kontinuierlich aus. Sie hat im Jahr 2016 durchgeführt:

- 87 Fortbildungsveranstaltungen für Fachanwälte (und Nicht-Fachanwälte) in Kooperation mit dem DAI
- ein RVG-Seminar unter Leitung des Unterzeichners
- 10 beA-Schulungen

und

- das Sachverständigen-Forum 2016 für Rechtsanwälte, Richter und Sachverständige in Kooperation mit der Ingenieurkammer-Bau sowie den Rechtsanwaltskammern Hamm und Köln.

An den originären Fortbildungsveranstaltungen haben insgesamt 3.895 Kolleginnen und Kollegen teilgenommen.

Die Fortbildungsveranstaltungen fanden 2016 erstmals im neuen Seminarraum der Rechtsanwaltskammer in der Scheibenstraße 17 statt. Durch die Ausweitung der Kapazitäten konnten mehr Veranstaltungen in den Räumen der Rechtsanwaltskammer durchgeführt werden. Erste

Auswertungen des DAI haben ergeben, dass seitens der Fortbildungsteilnehmer der neue Seminarraum sehr gut angenommen wird.

Einhergegangen ist der „Umzug“ mit einer Umstrukturierung der Zusammenarbeit mit dem DAI. Die unmittelbare organisatorische Durchführung der Veranstaltungen wurde vom DAI übernommen. Die Rechtsanwaltskammer stellt die Räumlichkeiten und beteiligt sich an Werbemaßnahmen.

Die Kammer setzt die erfolgreiche Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut (DAI) auch im Jahr 2017 fort. Der neue Veranstaltungskalender wurde Ende 2016 mit der 4. Ausgabe der KammerMitteilungen verschickt. Die jeweils bis zum Jahresende noch ausstehenden Termine finden Sie außerdem auf unserer Homepage in der Rubrik „Veranstaltungen“.

Sehr gut wurden auch im vergangenen Jahr die Veranstaltungen angenommen, die wir außerhalb von Düsseldorf durchgeführt haben, weshalb 2017 auch wieder Veranstaltungen in Duisburg, Krefeld und Mönchengladbach angeboten werden.

Die fünfstündigen Fortbildungsveranstaltungen nach § 15 FAO (bzw. nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 15 FAO), die in Kooperation mit dem DAI durchgeführt werden, bieten den Vorteil, dass Fachanwälte und angehende Fachanwälte ihrer Fortbildungspflicht durch den Besuch hochkarätiger Seminare ortsnahe und kostengünstig genügen können.

Mit der am 1. Oktober 2016 gestarteten Kooperation für Online-Kurse zwischen der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf und dem Deutschen Anwaltsinstitut (DAI) steht Kammermitgliedern zudem ein umfassendes

eLearning-Kursangebot zum vergünstigten Kostenbeitrag zur Verfügung. Die Online-Kurse eröffnen insbesondere Fachanwältinnen und Fachanwälten die Möglichkeit, einen Teil ihrer Pflichtfortbildung im Selbststudium gemäß § 15 Abs. 4 FAO zu absolvieren. Diese Möglichkeit haben bereits 104 Mitglieder genutzt.

## **11. Die KammerMitteilungen**

Seit vielen Jahren informiert die Rechtsanwaltskammer in den „KammerMitteilungen“ über Kammerinterna ebenso wie über aktuelle rechtspolitische Themen, neue Gesetze, Entwicklungen auf dem europäischen Sektor, wichtige Rechtsprechung, Veranstaltungen und vieles andere mehr. Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich (jeweils Ende März, Ende Juni, Ende September und kurz vor Weihnachten).

In den letzten Jahren hat sich der Umfang der KammerMitteilungen immer mehr vergrößert. Selbstverständlich hat dies auch zu einer stetigen Kostensteigerung geführt, die immer wieder zu kritischen Nachfragen in den Kammerversammlungen geführt hat. Unter der neuen Schriftleitung des Hauptgeschäftsführers, *RA Thiemo Jeck*, ist es gelungen, im Jahr 2016 hier eine Revision durchzuführen. Die KammerMitteilungen konzentrieren sich wieder auf berufsrechtliche Themen und Informationen, die für unsere Mitglieder wesentlich sind. Bewährte Rubriken wie „Die Kammer rät“ und „Das aktuelle Thema“ wurden selbstverständlich beibehalten. Durch die Neuausrichtung konnte bei gleichbleibender Qualität eine signifikante Kostensenkung um 29,6% (= 28.232,76 Euro) im Vergleich zum Jahr 2015 erreicht werden. Die Rückmeldungen der Leser waren durchweg positiv.

Thematisch wurde mit Heft 3/2016 erstmals versucht, durch die Setzung eines Schwerpunktes (Mediation) das Interesse an einer Lektüre zu

steigern. Mittelpunkt bildete hierbei ein Interview mit dem Landesjustizminister *Thomas Kutschatj*.

## **12. Die Newsletter**

Ergänzt werden die KammerMitteilungen durch Newsletter. Durch diese können die Mitglieder zwischen den vierteljährlich erscheinenden KammerMitteilungen mit besonders wichtigen aktuellen Informationen versehen werden. Die Newsletter enthalten Informationen über vordringliche Spezialthemen, Nachbewerbungen für Seminare, in denen noch Plätze frei sind, und ähnliche Themen. Die Newsletter bieten dem Vorstand und der Geschäftsstelle die Möglichkeit, sich zügig und kostengünstig an die Mitglieder zu wenden. Die Kammer setzt den Newsletter bewusst ein, um die Informationsflut in den Kanzleien nicht unnötig anschwellen zu lassen

Im Jahr 2016 wurden insgesamt neun Newsletter versendet. Themenschwerpunkt der Newsletter war das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA).

## **13. Der Internet-Auftritt**

Der Internet-Auftritt konzentriert sich auf die sachlichen Inhalte. Zurzeit kann der Benutzer zwischen 18 Rubriken mit jeweils zahlreichen Unterrubriken zu wichtigen und aktuellen berufsrechtlichen Themen sowie weiterführenden Hinweise wählen.

Die Bestückung und Pflege des Auftritts wird ausschließlich von der Kammergeschäftsstelle durchgeführt. Mit der Zeit hat sich durch die Menge an Informationen eine weitverästelte Struktur ergeben. Bereits 2016 wurde deshalb die Anzahl der Unterrubriken erheblich reduziert, um

die Nutzerfreundlichkeit zu erhöhen. Dies kann jedoch nur der sprichwörtliche Tropfen auf den heißen Stein sein, weshalb für 2017 ein Relaunch des gesamten Internetauftritts geplant ist. Das Hauptaugenmerk wird dabei auf der Nutzerfreundlichkeit liegen.

#### **a) Der Suchservice**

Besondere Bedeutung kommt der Rubrik „Anwaltssuche“ zu, die es dem rechtsuchenden Publikum ermöglicht, mit wenigen Mausklicken nach Fachanwälten, nach Kammermitgliedern mit bestimmten Schwerpunkten und/oder Sprachkenntnissen, nach Mediatoren, nach Anwälten mit zusätzlichen Berufsqualifikationen (z.B. Steuerberater) und ebenso nach Adressbestandteilen und Gerichtsbezirken zu suchen. Der Suchservice wird außerordentlich stark frequentiert.

Jedes Kammermitglied ist automatisch mit seiner Kanzleiinschrift und den sonstigen Kontaktdaten sowie weiteren Merkmalen (Fachanwaltschaften, die Aufnahme in die Mediatoren-Liste, in die Pflichtverteidiger-Liste und in die § 135 FamFG-Liste sowie eine gleichzeitige Berufsqualifikation als Notar, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer) im Suchservice verzeichnet. Darüber hinaus hat jedes Mitglied die Möglichkeit, sich mit „Teilbereichen der Berufstätigkeit“ (§ 7 BORA) und besonderen Sprachkenntnissen verzeichnen zu lassen. Es stehen insgesamt 140 Rechtsgebiete und 38 Sprachen zur Auswahl, von denen jeweils drei benannt werden können.

#### **b) Die Kanzlei- und Stellenbörse**

Fester Bestandteil unseres Internet-Angebots ist auch die Kanzlei- und Stellenbörse, die die Rechtsanwaltskammer seit Februar 2008 anbietet.



Wem die Suchparameter der Kanzlei- und Stellenbörse zu holzschnittartig sind, hat alternativ die Möglichkeit, in den KammerMitteilungen kostengünstig individuelle Anzeigen zu schalten.

### **c) Die Pflichtverteidiger-Liste(n)**

Seit vielen Jahren unterhält die Rechtsanwaltskammer eine Pflichtverteidiger-Liste. Betroffene können so einfach herausfinden, welche Rechtsanwälte innerhalb einzelner Gerichtsbezirke bereit und in der Lage sind, Pflichtverteidigungen zu übernehmen, und wie diese Anwälte kontaktiert werden können. Die Pflichtverteidiger-Liste ist im Internet abrufbar.

Die Pflichtverteidiger-Liste ist mit der „Anwaltssuche“ verknüpft, die weitergehende Hinweise zu „Teilbereichen der Berufstätigkeit“, „Sprachkenntnissen“ etc. beinhaltet.

Die Liste wird in regelmäßigen Abständen an einen großen Verteiler versandt, in dem z.B. sämtliche Justizvollzugsanstalten des Bezirks enthalten sind.

Wer Aufnahme in die Liste finden will, muss lediglich das auf unserer Homepage zur Verfügung gestellte Formular ausfüllen und an die Rechtsanwaltskammer faxen.

### **d) Die § 135 FamFG-Liste**

In Scheidungssachen und Folgesachen kann das Gericht gem. § 135 Abs. 1 S. 1 FamFG anordnen, dass die Ehegatten einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder eine

sonstige Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung bei einer von dem Gericht benannten Person oder Stelle teilnehmen.

Um den Familiengerichten und dem rechtsuchenden Publikum das Auffinden von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aus dem Düsseldorfer Kammerbezirk, die bereit sind, kostenlos ein solches Informationsgespräch durchzuführen, zu erleichtern, veröffentlichen wir im Internet unter [www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de](http://www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de), Rubrik „Mediation/Kostenloses Infogespräch“, eine entsprechende Namensliste.

Die § 135 FamFG-Liste ist ebenfalls mit der „Anwaltssuche“ verknüpft, sodass z.B. auch ermittelt werden kann, welche der aufgeführten Anwälte über besondere Sprachkenntnisse verfügen.

Wer Aufnahme in die Liste finden will, muss lediglich das auf unserer Homepage zur Verfügung gestellte Formular ausfüllen und an die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf faxen.

#### **e) Intranet-Foren**

Für die Mitglieder des Präsidiums, die Mitglieder des Kammervorstands, die Mitglieder der Fachanwalts-Vorprüfungsausschüsse und die Leiter von Referendar-Arbeitsgemeinschaften hat die Kammer Düsseldorf jeweils ein Intranet-Forum eingerichtet. Da die Resonanz leider sehr zu wünschen übrig lässt, werden die Foren in absehbarer Zeit nicht mehr zur Verfügung gestellt. Aufwand, Kosten und Nutzen stehen nicht in einem angemessenen Verhältnis. Mit der geplanten Einführung einer Web-Akte für die Kommunikation zwischen Geschäftsstelle und Vorstand wird allerdings ein Ersatz geschaffen, der in Handhabung und Nutzen den Foren sogar überlegen ist.

Seit 2009 haben die Vorstandsmitglieder und seit 2014 auch die Richter am Anwaltsgericht exklusiv Gelegenheit, auf sämtliche die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf betreffende Entscheidungen des Anwaltsgerichts Düsseldorf, des Anwaltsgerichtshofs NRW sowie des Anwaltssenats des BGH, die seit Januar 2009 ergangen sind, zuzugreifen und z.B. auch nach Stichworten zu suchen. Das soll eine Vereinheitlichung der „Rechtsprechung“ in unserem Kammerbezirk erleichtern und die Vorstandsmitglieder der Notwendigkeit zu mitunter mühsamen eigenen Recherchen entheben.

#### **14. Öffentlichkeitsarbeit**

Zu den mühsamsten Tätigkeiten gehört die Öffentlichkeitsarbeit. Die oft komplizierten (und/oder zumindest für die Allgemeinheit „langweiligen“) berufspolitischen Themen sind gerade im digitalen Medienzeitalter nur schwer zu vermitteln. Es kostet viel Zeit und Kraft, Journalisten für bestimmte Themen überhaupt zu begeistern und dann auch noch für eine „gute“ Presse zu sorgen.

##### **a) Pressekontakte**

Im Laufe der Zeit haben wir trotz der genannten Probleme ein ganz gut funktionierendes Netzwerk zu einer Vielzahl von Pressevertretern aufgebaut, das es uns ermöglicht, den Kontakt mit der Öffentlichkeit herzustellen. Als hilfreich hat es sich dabei erwiesen, eine gute und qualifizierte Präsenz zu zeigen und den meist äußerst kurzfristigen Anfragen und Bitten der Medien zu entsprechen. Wenn schnell ein Interviewpartner zu einem aktuellen Thema gesucht wird, kann die Kammer (fast immer) helfen.

Im letzten Jahr wurden eine Reihe von Presseerklärungen veröffentlicht, die im Internet unter [www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de](http://www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de), Rubrik „Presse“, abrufbar sind. Zudem stehen die Mitglieder des Kammervorstands und der Hauptgeschäftsführer regelmäßig Vertretern regionaler und überregionaler Medien Rede und Antwort.

## **b) Sonstiges**

Zur Öffentlichkeitsarbeit im weiteren Sinne gehören auch die Pflege und Intensivierung unserer zahlreichen Beziehungen zu Landes-, Bundes- und Europapolitikern. Zu diesen Politikern zählte im vergangenen Jahr insbesondere der nordrhein-westfälische Justizminister *Thomas Kutschaty*. Häufige Begegnungen gab es – z.B. im Rahmen der Parlamentarischen Abende von BRAK und DAV – außerdem mit dem Bundesminister für Justiz und Verbraucherschutz *Heiko Maas*. Mit den Spitzen unserer Gerichte und sonstiger Behörden, allen voran der OLG-Präsidentin *Anne-José Paulsen* und den Präsidenten der hiesigen sechs Landgerichte, lassen sich viele Dinge im Zuge persönlicher Kontakte auf dem „kleinen Dienstweg“ regeln. Unsere Ziele sind eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und ein partnerschaftlicher Dialog.

Die Kontakte zu unseren nordrhein-westfälischen „Schwesterkammern“ sind traditionell eng und freundschaftlich und konnten in den letzten Jahren durch die auch sehr persönlichen Verbindungen der amtierenden Präsidenten vertieft werden. Wie eng die Kammern verbunden sind, ergibt sich daraus, dass jährlich gemeinsame Präsidiumssitzungen stattfinden. Zudem haben sich die Geschäftsführer 2016 mehrfach getroffen, um sich beim Thema Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft abzustimmen.

Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit sind schließlich im weitesten Sinne auch die Beziehungen, die die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf zu

Anwaltsorganisationen im Ausland insbesondere in Belgien und den Niederlanden pflegt. In diesem Zusammenhang gebührt dem Vorstandskollegen *Karl-Heinz Silz* aus Goch, der hier bereits seit vielen Jahren als „Außenminister“ fungiert und zahlreiche Termine im Ausland wahrnimmt, besonderer Dank.

## **15. Beteiligung der Kammer an der Juristenausbildung**

Nach § 73 Abs. 2 Nr. 9 BRAO gehört es zu den Aufgaben der Rechtsanwaltskammer, bei der Ausbildung und Prüfung der Studierenden und der Referendare mitzuwirken (insbesondere qualifizierte Arbeitsgemeinschafts-Leiter und Prüfer vorzuschlagen). Die Art, wie ein Berufsstand von der Öffentlichkeit wahrgenommen wird, hängt ganz wesentlich davon ab, wie qualifiziert sich dieser Berufsstand als Ganzes präsentiert und wie gut (oder schlecht) der Nachwuchs ausgebildet ist. Es liegt deshalb im ureigenen Interesse der Anwaltschaft, hier aktiv an der Ausbildung mitzuwirken und dafür Sorge zu tragen, dass möglichst hoch qualifizierte Junganwälte in den Markt entlassen werden, die dort auch bestehen können.

Seit Inkrafttreten der letzten Juristenausbildungsreform bzw. des nordrhein-westfälischen Juristenausbildungsgesetzes vom 1.7.2003 beteiligt sich die Düsseldorfer Anwaltschaft in großem Umfang an der theoretischen Ausbildung der Referendare und zunehmend auch an der der Studierenden.

### **a) Die universitäre Ausbildung**

Die erwähnte Juristenausbildungsreform sah eine verstärkte Beteiligung der Anwaltschaft nicht erst in der Referendarzeit, sondern bereits während des Studiums vor. Jedem, der sich für ein Jurastudium entscheidet, muss

der Beruf des Rechtsanwalts als mögliches Berufsziel vor Augen stehen und deshalb nahegebracht werden. Vor dem Hintergrund, dass rund 80% der Absolventen eines rechtswissenschaftlichen Studiums später Anwalt werden, sollte jeder, der das Berufsziel „Anwalt“ ablehnt, die Wahl des Ausbildungsgangs überdenken.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer steht in regelmäßigem Austausch mit Vertretern der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und ebenso mit dem Anwaltsinstitut der Universität zu Köln. Erfreulicherweise gibt es hier wie dort eine Vielzahl anwaltlicher Lehrbeauftragter, die die Studentinnen und Studenten mit dem Wesen und den Besonderheiten des Anwaltsberufs vertraut machen.

Besondere Erwähnung verdient in diesem Zusammenhang das duale anwaltsorientierte Praktikumsprogramm, über das in den KammerMitteilungen 4/2016 (S. 222f.) bereits berichtet wurde:

„Zum mittlerweile siebten Mal veranstaltete die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf in Kooperation mit der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und unterstützt vom Freundeskreis der Düsseldorfer Juristischen Fakultät e.V. zwischen dem 8.8. und dem 16.9.2016 das duale anwaltsorientierte Praktikumsprogramm für Jurastudentinnen und -studenten der Düsseldorfer Uni.

An dem Programm nahmen dieses Jahr 49 Studierende teil. Die im Vergleich zum Vorjahr stark gestiegene Teilnehmerzahl zeigt, dass sich die Attraktivität des Praktikumsprogramms unter den Studierenden herumgesprochen hat.

Aufgrund von durchweg positiven Rückmeldungen wurde wie im letzten Jahr die Schlussveranstaltung durch einen weiteren Theorietag ersetzt,

der sich mit der anwaltlichen Tätigkeit im Arbeitsrecht befasste. Die übrigen Theoretage beschäftigten sich mit den Schwerpunktthemen „Das zivilrechtliche Mandat“, „Das Mandat in einer großen Wirtschaftskanzlei“, „Das strafrechtliche Mandat“ und „Das verwaltungsrechtliche Mandat“. Neben Vortrags- und Referatsteile waren wiederum Übungen, Rollenspiele und Diskussionen ein fester Bestandteil der theoretischen Ausbildung.

Der Mehrwert des dualen Praktikumsprogramms im Vergleich zu einem „normalen“ Anwaltspraktikum, das nur in der Ausbildungskanzlei stattfindet, liegt darin, dass die theoretischen Erkenntnisse während der Ausbildung in der Kanzlei praktisch geübt und vertieft werden können. [...]

Nach Abschluss des Programms erhalten die Studierenden ein besonderes Zertifikat mit den Unterschriften des Studiendekans der Düsseldorfer Juristischen Fakultät Prof. Dr. Horst Schlehofer und des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf Herbert P. Schons.“

Die Veranstaltung findet auch 2017 selbstverständlich wieder statt. Die Vorbereitungen hierzu laufen bereits.

## **b) Die Referendar-Ausbildung**

Seit Jahren engagieren sich zahlreiche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus dem Kammerbezirk in der Referendarausbildung, indem sie in ihren Kanzleien (Stagen-)Referendare beschäftigen und – ebenso wichtig – als Leiter von Referendar-Arbeitsgemeinschaften fungieren. Die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer hält eine Liste vor, in der aktuell 135 Kolleginnen und Kollegen verzeichnet sind, die bereits aktiv als AG-Leiter tätig werden oder sich für die Übernahme einer solchen Tätigkeit bereithalten. Die Bereitschaft dieser vielen Kolleginnen

und Kollegen ermöglicht es uns, den Ausbildungsleitern des Oberlandesgerichts und der sechs Landgerichte regelmäßig und zuverlässig AG-Leiter zu benennen. Für die Rechtsanwälte, die sich dieser wichtigen Aufgabe stellen, ist die Beteiligung an der Referendarausbildung naturgemäß finanziell nicht sonderlich lukrativ. Um die Kluft zwischen Aufwand und Ertrag ein wenig zu verringern, leistet die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf den anwaltlichen AG-Leitern Zuzahlungen, die sich aktuell auf 30 Euro pro geleisteter Unterrichtsstunde und 25 Euro pro im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft korrigierter Klausur belaufen.

Im regelmäßigen Dialog mit den Ausbildungsleitern der Gerichte sind wir bemüht, die Inhalte und die Struktur der Ausbildung weiter zu verbessern. Außerdem bringt sich die Rechtsanwaltskammer zunehmend in die konkrete Terminplanung, also in die Besetzung der einzelnen Arbeitsgemeinschaften mit anwaltlichen Leitern ein.

### **c) Referendarskripten der Rechtsanwaltskammer**

Zur Unterstützung der Referendare wie der anwaltlichen AG-Leiter gibt die Kammer eigene Skripten im Zivilrecht, Strafrecht und öffentlichen Recht heraus. Als Partner fungiert hier der Dr. Otto Schmidt Verlag, Köln.

Es existieren insgesamt drei Skripten, nämlich

- *Leonora Holling*, Anwaltsstation Zivilrecht – Klausur, Vortrag, Kanzlei Praxis, 2010
  
- *Rüdiger Deckers*, Anwaltsstation Strafrecht – Klausur, Vortrag, Kanzlei Praxis, 2011



- *Janbernd Wolfering/Magdalena Schäfer, Anwaltsstation öffentliches Recht – Klausur, Vortrag, Kanzlei Praxis, 2012.*

Die Skripten sind im Handel zum Preis von 29,80 Euro erhältlich. Sie werden allen aktiven AG-Leitern von der Kammer kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Resonanz sowohl der Referendare als auch der AG-Leiter ist äußerst positiv.

#### **d) Abordnung einer Rechtsanwältin an das LJPA**

Seit Jahren bewährt sich ein Gemeinschaftsprojekt der drei nordrhein-westfälischen Rechtsanwaltskammern in Gestalt der Entsendung eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin ins Landesjustizprüfungsamt. Zurzeit ist dort für uns die Kollegin *Dr. Ute Ploch-Kumpf* im Rahmen einer Halbtagsstelle tätig. Zu ihren Aufgaben gehört die Erstellung von Anwaltsklausuren und Anwaltsaktenvorträgen. Frau RAin *Dr. Ploch-Kumpf* wird ihre über viele Jahre erfolgreiche Arbeit für das LJPA am 30.4.2017 beenden. Bereits jetzt sind die drei nordrhein-westfälischen Rechtsanwaltskammern auf der Suche nach einer qualifizierten Nachfolgerin/einem qualifizierten Nachfolger.

#### **e) Rechtsanwälte als Prüfer in den juristischen Staatsexamina**

Erfreulich ist, dass sich Kammermitglieder verstärkt auch als Prüfer im ersten und/oder zweiten juristischen Staatsexamen zur Verfügung stellen. Aktuell widmen sich 22 Kolleginnen und Kollegen aus dem Kammerbezirk dieser schwierigen, zeitaufwändigen und äußerst verantwortungsvollen Tätigkeit, die von der Rechtsanwaltskammer mit einer zusätzlich zu der Vergütung durch das Land gezahlten Pauschale von 300 Euro pro Prüfungstermin honoriert wird.

## **16. Aus- und Fortbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten**

### **a) Aus- und Fortbildung im Kammerbezirk**

Im Jahr 2016 wurden 334 Ausbildungsverträge abgeschlossen (gegenüber 354 im Jahr 2015, 326 im Jahr 2014, 337 im Jahr 2013, 331 im Jahr 2012 und 354 im Jahr 2011). Nach einem einmaligen Anstieg 2015 waren somit 2016 wieder rückläufigen Zahlen zu verzeichnen, so dass hier der negative Trend nicht gestoppt werden konnte.

Die Kammer ist sich des Problems einer oftmals unzulänglichen Eignung bzw. Vorbildung jugendlicher Schulabgänger bewusst, die sich in einem „Büroberuf“ wie dem des Rechtsanwaltsfachangestellten besonders negativ bemerkbar macht. Dennoch sind wir Rechtsanwälte aufgerufen, nicht nur im Interesse der jungen Leute, sondern vor allem auch im eigenen Interesse, Ausbildungsplätze in unseren Kanzleien zur Verfügung zu stellen und qualifizierten Nachwuchs heranzubilden. Wenn wir bei der Klage über ein unzulängliches Schulsystem und mäßig prädestinierte Bewerber verharren, werden wir in einigen Jahren einen erheblichen Fachkräftemangel zu verzeichnen haben.

In unserer täglichen Praxis erleben wir außerdem, dass nicht nur die potenziellen Auszubildenden, sondern auch die Anbieter von Ausbildungsplätzen in Konkurrenz zueinander stehen. Insbesondere die höher qualifizierten Ausbildungsanwärter wenden sich gerne Stellen (wie etwa Banken und Versicherungen) zu, bei denen sie eine bessere Bezahlung, komfortablere Arbeitsbedingungen und attraktivere Aufstiegsmöglichkeiten vermuten als in einer Anwaltskanzlei.

Mit den derzeit geltenden Empfehlungen zu den Ausbildungsvergütungen (für das erste Ausbildungsjahr 525 Euro, für das zweite Jahr 575 Euro und

für das dritte Jahr 625 Euro), die letztmals 2012 erhöht wurden, liegen wir deutlich unter dem Durchschnittsverdienst von Auszubildenden, der in Deutschland im Jahr 2016 bei 854 Euro lag. Zudem hat sich mit der Rechtsanwaltskammer Köln eine benachbarte Kammer 2016 entschlossen, die Empfehlungen zu den Ausbildungsvergütungen um 200,00 Euro zu erhöhen (für das erste Ausbildungsjahr 750 Euro, für das zweite Jahr 800 Euro und für das dritte Jahr 900 Euro). Auch hier ist somit eine verschärfte Konkurrenzsituation entstanden. Der Berufsbildungsausschuss wird sich deshalb im Frühjahr 2017 mit einer Anpassung der Empfehlungen zu den Ausbildungsvergütungen befassen.

Die Rechtsanwaltskammer nimmt die bestehenden Probleme sehr ernst. So wurden bereits seit vielen Jahren durchgeführte Bemühungen im Jahr 2016 fortgeführt. Um über Ausbildungsinhalte aufzuklären und Interesse zu wecken, nehmen Vertreter der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf regelmäßig an den verschiedenen Ausbildungsmessen in unserem Bezirk teil, im Jahr 2016 z.B. an

- Berufsorientierung an der Realschule Hackenbroich am 8.3.2016 in Dormagen
- BOB (Berufsorientierungsbörse) in der Stadthalle am 11.5.2016 in Langenfeld
- Vocatium im „roten Krokodil“ am 24.5.2016 in Mönchengladbach
- „Day for Future 2016“ am Hans-Böckler-Berufskolleg am 30.6.2016 in Oberhausen
- „vocatium 2016“ Fachmesse für Ausbildung und Studium am 5./6.7.2016 in der Mitsubishi-Electric-Halle in Düsseldorf

- „Vocatum 2016“ im Seidenweberhaus am 13.9.2016 in Krefeld
- Ausbildungsbörse an der Dieter-Forte-Gesamtschule am 13.9.2016 in Düsseldorf
- 26. Ausbildungsbörse in der Historischen Stadthalle am 15.9.2016 in Wuppertal
- Forum Beruf im Theater- und Konzerthaus am 4.10. und 5.10.2016 in Solingen
- Ausbildungsbörse in der Kopernikus-Realschule am 3.11.2016 in Langenfeld
- Parentum am Max-Weber-Berufskolleg am 10.11.2016 in Düsseldorf
- Ausbildungsbörse im Nelly-Sachs-Gymnasium am 10.11.2016 in Neuss
- Infotag an der Kaufmannsschule am 12.11.2016 in Krefeld
- Ausbildungsbörse an der Heinrich-Kölver-Realschule am 14.11.2016 in Velbert
- Ausbildungsbörse an der Hauptschule zum Diek am 21.11.2016 in Haan
- Ausbildungsbörse an der Städtischen Realschule Kalkar am 24.11.2016 in Kalkar

- Ausbildungsbörse an der Realschule Florastraße am 30.11.2016 in Düsseldorf
- Ausbildungsbörse an der Fasia-Jansen-Gesamtschule am 1.12.2016 in Oberhausen
- Ausbildungsbörse an der Hauptschule Korschenbroich am 2.12.2016 in Korschenbroich
- Ausbildungsbörse am Leo-Statz-Berufskolleg am 6.12.2016 in Düsseldorf
- Ausbildungsbörse an der Gesamtschule Rheydt am 10.12.2016 in Mönchengladbach

Im intensiven persönlichen Gespräch gelingt es oft, noch unentschlossene Jugendliche von den Möglichkeiten und Reizen des Rechtsanwaltsfachangestellten-Berufs zu überzeugen.

## **b) Matching-Projekt**

Nicht zuletzt wegen des Fachkräftemangels, der auch in Anwaltskanzleien droht, hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer beschlossen, das landesweite Projekt zur Verbesserung der Ausbildungssituation in Nordrhein-Westfalen durch passgenaue Vermittlung von Ausbildungsplätzen im Bereich der Rechtsanwaltsfachangestellten sowie Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten zu unterstützen. Ziel des sog. Matching-Projekts ist es, in einem ersten Schritt Schulabgänger für den Ausbildungsberuf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten zu gewinnen und in einem zweiten Schritt an entsprechende Ausbildungskanzleien zu vermitteln.

Dabei stellt die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf den Schulabgängern über die Schulen Informationen zur Verfügung und unterstützt Interessenten anschließend bei der Suche nach geeigneten Ausbildungsstellen. In diesem Zusammenhang wurden erstmals im Oktober 2016 über 450 weiterführende Schulen, also Gymnasien, Real-, Gesamt- und Hauptschulen sowie Berufskollegs angeschrieben und um Kontaktaufnahme mit der Rechtsanwaltskammer gebeten. Auf das Schreiben haben bereits zahlreiche Schulen reagiert. In den meisten Fällen hat auch schon ein Termin in der Schule stattgefunden, in dem über den Ausbildungsberuf informiert wurde. Zuständig hierfür ist eine Mitarbeiterin der Rechtsanwaltskammer, die eigens für das Projekt mit 20 Wochenstunden abgestellt wurde. Das Projekt soll im Jahr 2017 fortgesetzt und auch in die zweite Phase – dem sog. Matching, also dem Vermitteln von Ausbildungsplätzen – münden. Interessierte Kanzleien können sich gerne an die Rechtsanwaltskammer wenden.

### **c) Verleihung des Heinsberg-Preises**

Um weitere „Werbung“ für den Ausbildungsberuf zu betreiben und besondere Leistungen zu honorieren, verleiht die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf einmal im Jahr den mit 500 Euro dotierten sog. Heinsberg-Preis an die beste Absolventin/den besten Absolventen eines Jahres. Der Preis wurde gestiftet von dem im Jahr 1992 verstorbenen Kollegen und Kammermitglied *Rudolf Heinsberg* aus Düsseldorf. Preisträgerin war im letzten Jahr Frau Liane Nowak aus der Kanzlei Kapellmann und Partner (Ausbilder: RA Marino Loy).

### **d) Abschlussprüfungen bei der Rechtsanwaltskammer**

Um im Bereich der Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten eine bessere Anbindung an die Kammer zu erreichen, wurden am

13.6.2016 erstmals mündliche Abschlussprüfungen in den Räumen der Rechtsanwaltskammer in der Scheibenstraße 17 durchgeführt. Die Räume bieten hier optimale Voraussetzungen. Aufgrund des sehr positiven Auftakts werden zukünftig regelmäßig Prüfungen in den Räumen der Rechtsanwaltskammer durchgeführt werden.

#### **e) Fortbildung zum/zur „Geprüften Rechtsfachwirt/in“**

Die Attraktivität eines Ausbildungsberufs hängt immer auch von den Weiterqualifizierungs- und Aufstiegsmöglichkeiten ab, die dieser Beruf bietet. Naturgemäß sind die Hierarchien in einer Anwaltskanzlei eher flach. Allerdings gibt es in den meisten Kanzleien auch heute noch den Büroleiter oder Bürovorsteher. Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf bietet deshalb zusammen mit der RENO Deutsche Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V., der Hans Soldan GmbH, dem Verein der Rechtsanwälte Krefeld e.V. und dem BZN Bildungszentrum der Wirtschaft am Niederrhein Fortbildungskurse an, deren Absolventen die bundesweit anerkannte Bezeichnung „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ erwerben. Voraussetzung ist eine zweijährige Berufstätigkeit als Rechtsanwaltsfachangestellte/r (oder Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r). Besonders qualifizierte Teilnehmer können eine Art Stipendium im Rahmen des Programms „Begabtenförderung berufliche Bildung“ erhalten. Die Mittel für dieses Programm stellt das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) bereit. Einen Anspruch haben Absolventinnen und Absolventen einer dualen Berufsausbildung, die bei Aufnahme in die Förderung jünger als 25 Jahre sind und eine Abschlussnote im obersten Bereich erzielt haben.

Im letzten Jahr legten 23 Rechtsfachwirte erfolgreich die Prüfung ab.

## **17. Die Kammergeschäftsstelle**

Die Zentrale der Kammergeschäftsstelle ist telefonisch von montags bis donnerstags zwischen 8.30 Uhr und 17.00 Uhr und freitags zwischen 8.30 Uhr und 16.00 Uhr erreichbar. Die Besuchszeiten liegen montags bis donnerstags zwischen 8.30 Uhr und 17.00 Uhr und freitags zwischen 8.30 Uhr und 13.00 Uhr. Selbstverständlich können auch für den Freitagnachmittag individuelle Termine vereinbart werden.

Die einzelnen Mitarbeiter der Geschäftsstelle mit ihren Zuständigkeiten und Kontaktdaten sind unter [www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de](http://www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de), Rubrik „Die Kammer/Geschäftsstelle“, aufgelistet.

Im Oktober 2016 wurde der langjährige Geschäftsführer, *RA Thiemo Jeck*, zum Hauptgeschäftsführer ernannt. Diese Position hatte er bereits seit Anfang November 2015 kommissarisch eingenommen, nachdem die Zusammenarbeit mit der langjährigen Hauptgeschäftsführerin beendet wurde.

Außerdem sind zurzeit bei der Kammer drei juristische Referenten (davon eine mit einer Dreiviertelstelle) und 21 Sachbearbeiter (davon sechs in Teilzeit) beschäftigt.

Im Vergleich zu anderen Rechtsanwaltskammern und Selbstverwaltungskörperschaften vergleichbarer Größe hat die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf einen außerordentlich „schlanken“ Personalbestand. Der niedrige Personalbestand wird durch optimierte Organisationsstrukturen und die Nutzung modernster Technik, aber vor allem durch das hohe Engagement der Mitarbeiter garantiert. In diesem Zusammenhang ist besonders lobend hervorzuheben, dass der enorme zusätzliche Arbeitsaufwand durch die Zulassungsverfahren zur



Syndikusrechtsanwaltschaft ohne Aufstockung des Personalbestandes gemeistert werden konnte (vgl. oben unter Ziff. I. 1.).

Als neues Arbeitsmodell wurde zunächst auf der Ebene der juristischen Referenten die Arbeit an einem Telearbeitsplatz (Home-Office) mit sehr guten Ergebnissen erprobt. Gerade das verwendete Dokumentenmanagementsystem ist prädestiniert Home-Office-Lösungen anzubieten.

Positiv auf die Arbeitsumgebung innerhalb der Geschäftsstelle hat sich auch der Umbau des ehemaligen Vorstandssitzungssaals in zwei weitere Büros ausgewirkt. Dadurch konnten bestehende Engpässe, die durch Behelfsarbeitsplätze behoben wurden, beseitigt werden.

*Mit diesen Darstellungen will ich es bewenden lassen.*

*Aus Sicht des Kammervorstands und der Geschäftsstelle war das Jahr 2016 ein sehr gutes Jahr, in dem erfolgreiche Arbeit zum Wohle unserer Mitglieder geleistet wurde. Wir werden auch im laufenden Jahr der verlässliche Partner an Ihrer Seite sein!*

*Ich schließe in der Hoffnung und Erwartung, Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, am Mittwoch, dem 26. April 2017, um 16.00 Uhr in der Rheinterrasse zahlreich zur Kammerversammlung begrüßen zu können.*

*Ihr Herbert P. Schons*



*Präsident*

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf betrauert den Tod ihrer im Jahr  
2016 verstorbenen Mitglieder

***Doris Tielsch, Kranenburg, gestorben am 10.1.2016***

***Kerstin Kames, Düsseldorf, gestorben am 11.1.2016***

***Helmut Schneider, Wuppertal, gestorben am 14.1.2016***

***Ewald Pflug-Simoleit, Wuppertal, gestorben am 29.1.2016***

***Dr. Dieter Spethmann, Düsseldorf, gestorben am 1.2.2016***

***Wilhelm Otto Fricke, Krefeld, gestorben am 4.2.2016***

***Rolf Linneborn, Düsseldorf, gestorben am 4.2.2016***

***Volker Schneider, Wuppertal, gestorben am 9.2.2016***

***Dr. Klaus Ulrich Groth, Duisburg, gestorben am 12.2.2016***

***Dr. Rolf von Tempelhoff, Mönchengladbach, gestorben am 17.2.2016***

***Jürgen Ulmer, Düsseldorf, gestorben am 27.2.2016***

***Rüdiger Müller, Rheinberg, gestorben am 19.3.2016***

***Bernd C. Achterberg, Mönchengladbach, gestorben am 30.3.2016***

***Gert-Dieter Möser, Düsseldorf, gestorben am 3.4.2016***

***Gerhard Frank, Nettetal, gestorben am 21.4.2016***

***Reiner Metz, Kamp-Lintfort, gestorben am 27.4.2016***

***Maike Görtzen-Meyer, Korschenbroich, gestorben am 29.4.2016***

***Wolfgang Altenhof, Velbert, gestorben am 8.5.2016***

***Alfred Benczek, Hünxe, gestorben am 9.5.2016***

***Klaus Robert Evertz, Krefeld, gestorben am 13.5.2016***

***Gerhard Wiedenbach, Oberhausen, gestorben am 19.5.2016***

***Doris Thiemonds-Knie, Wegberg, gestorben am 19.6.2016***

***Dr. Klaus Kleinheisterkamp, Krefeld, gestorben am 28.6.2016***

***Dirk Schreurs, Düsseldorf, gestorben am 25.7.2016***

***Dr. Gerhard Zipfel, Erkelenz, gestorben am 5.8.2016***

***Dr. Peter Hock, Krefeld, gestorben am 13.8.2016***

***Klaus Friedrichs, Voerde, gestorben am 25.8.2016***

***Stefan Minnerop, Düsseldorf, gestorben am 2.10.2016***

***Dr. Wolfgang Roloff, Wuppertal, gestorben am 3.10.2016***

***Elmar Erlemann, Krefeld, gestorben am 28.10.2016***

***Peter Kaiser II, Düsseldorf, gestorben am 13.11.2016***

***Peter Trieb, Mönchengladbach, gestorben am 19.12.2016***

***Peter F. Plotz, Düsseldorf, gestorben am 23.12.2016***

***Anna Michalek, Solingen, gestorben am 24.12.2016***

***Volker Gollin, Mönchengladbach, gestorben am 26.12.2016***